

Unterrichtung

**durch die deutsche Delegation in der Parlamentarischen Versammlung
des Europarates**

über die

- Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates
vom 22. bis 26. September 1997 in Straßburg**
- Debatte der Erweiterten Parlamentarischen Versammlung über die Aktivitäten
der OECD am 25. September 1997**

Während des vierten Teils der Sitzungsperiode 1997 vom 22. bis 26. September erörterte die Parlamentarische Versammlung des Europarates Berichte, behandelte die üblichen geschäftsordnungsmäßigen Vorgänge und faßte eine Reihe von Beschlüssen zu folgenden Themen:

Bericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses

Bericht des Ministerkomitees

- Vorlage durch den amtierenden Vorsitzenden, den französischen Beigeordneten Minister für Europäische Angelegenheiten, Pierre Moscovici

Fragen der Abg. Robert Antretter (S. 16) und Rudolf Bindig (S. 17)

Politische Fragen

- Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Tschechische Republik als Mitgliedstaat (*Empfehlung 1338* – S. 12)
- Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Litauen als Mitgliedstaat (*Empfehlung 1339* – S. 14)
- Die Situation in Albanien (*Entschließung 1133* – S. 24)
- Das Zweite Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates/Dringlichkeitsdebatte (*Empfehlung 1342* – S. 26)

Hierzu sprach Abg. Robert Antretter (S. 25)

- Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus (*Entschlie-
ßung 1132* – S. 23)
Hierzu sprach Abg. Heinrich Lummer (S. 22)
- Folgen des vom Kongreß der Vereinigten Staaten verabschiedeten
„Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act (Libertad – Helms
– Burton-Gesetz)“ für Europa und die Welt (*Entschlie-ßung 1135* –
S. 36)
Hierzu sprach Abg. Wolfgang Behrendt (S. 33)

Rechts- und Menschenrechtsfragen

- Das Verbot des Klonens von Menschen (*Stellungnahme 202* –
S. 19, *Richtlinie 534* – S. 18)
Reden der Abg. Robert Antretter (S. 17) und Christian Lenzer
(S. 18)
- Antipersonenminen und ihre humanitären Folgen (*Empfehlung
1343* – S. 28, *Richtlinie 535* – S. 29)
Ansprache des Präsidenten des Internationalen Komitees vom
Roten Kreuz, Cornelio Sommaruga (S. 29)
Rede des Abg. Heinrich Lummer (S. 27)
- Der Schutz nationaler Minderheiten (*Empfehlung 1345* – S. 31)
Hierzu sprach Abg. Rudolf Bindig, Berichterstatter des Ausschus-
ses für Rechte und Menschenrechte (S. 30)
- Menschenrechtserziehung (*Empfehlung 1346* – S. 38)

Soziale Fragen

- Auswirkungen der Haft auf den sozialen und familiären Bereich
(*Empfehlung 1340* – S. 15)
- Schutz der Privatsphäre (Aktuelle Debatte – S. 22)

Fragen der Wissenschaft und Technologie

- Die europäische Politik in bezug auf den Weltraum (*Empfehlung
1341* – S. 20)
Ansprache des Generaldirektors der Europäischen Raumfahrt-
agentur, Antonio Rodota (S. 20)

Geschäftsordnungsfragen

- Haushaltsmäßige und administrative Befugnisse der Parlamentari-
schen Versammlung (*Empfehlung 1344* – S. 29, *Richtlinie 536* –
S. 30)
- Einsetzung eines Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen
und Männern (Dokument 7890)
- Die europäische Partnerschaft der nationalen Parlamente (*Ent-
schlie-ßung 1136* – S. 36)

Debatte der Erweiterten Versammlung über die Aktivitäten der OECD am 25. September 1997

- Ansprache des Generalsekretärs der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Donald J. Johnston (S. 32)
- Antwort auf den Jahresbericht über die Aktivitäten der OECD im Jahre 1996 (*EntschlieÙung 1134* – S. 33)
- Rede des Abg. Wolfgang Behrendt (S. 33)

Zum Ablauf der Tagung

Die Beschlußtexte der Versammlung sowie die Reden und Fragen der Mitglieder der deutschen Delegation sind wörtlich, die Antworten auf diese Fragen zum Teil zusammengefaßt wiedergegeben.

Die Parlamentarische Versammlung befaßte sich in einer Dringlichkeitsdebatte mit dem Zweiten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates; in einer aktuellen Debatte erörterte sie den Schutz der Privatsphäre.

Den Bericht des Ministerkomitees trug der amtierende Vorsitzende, der französische Beigeordnete Minister für Europäische Angelegenheiten, Pierre Moscovici, vor. Außerdem sprachen vor der Versammlung Donald J. Johnston, Generalsekretär der OECD, Antonio Rodota, Generaldirektor der Europäischen Raumfahrtagentur, und Cornelio Sommaruga, Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

Die Parlamentarische Versammlung wählte am 23. September den Deutschen Hans-Christian Krüger zum Stellvertretenden Generalsekretär des Europarates.

Schwerpunkte der Beratungen

In seiner Rede über die Tätigkeit des Ministerkomitees stellte der amtierende Vorsitzende, der französische Beigeordnete Minister für Europäische Angelegenheiten, Pierre Moscovici, den Aktionsplan des Ministerkomitees vor, der anläßlich des Zweiten Gipfeltreffens im Oktober 1997 verabschiedet werden sollte. Ferner sprach er sich für eine verstärkte Koordinierung zwischen der Europäischen Union und dem Europarat im Sinne einer effizienten und komplementären Zusammenarbeit aus und befürwortete eine effektivere Nutzung der komparativen Vorteile.

Er begrüßte die weiterhin intensive Arbeit des Europarates hinsichtlich neuer Rechtsnormen im Bereich der Menschenrechte, insbesondere auf dem Feld des Klonens. Vor dem Hintergrund der durch die Erweiterung entstandenen Herausforderungen erwähnte er die Notwendigkeit, die Arbeitsmethoden und -strukturen des Europarates zu prüfen.

Als Beitrag zur Vorbereitung des für den 10./11. Oktober geplanten Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates teilte der amtierende Vorsitzende die Schwerpunkte des Aktionsplanes mit. So unterstreiche der Aktionsplan die Achtung der Prinzipien der Demokratie und der Menschenrechte und die Einhaltung der mit dem Beitritt zum Europarat eingegangenen Ver-

pflichtungen. Die soziale Kohäsion sei eine andere wichtige Komponente des Aktionsplanes: Die ehemalige ideologische Teilung Europas solle nicht durch eine wirtschaftliche und soziale Grenze ersetzt werden. Ferner verpflichte sich der Europarat im Aktionsplan, die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten, insbesondere durch den Kampf gegen den Terrorismus, und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Der amtierende Vorsitzende hob den Willen des Europarates hervor, die demokratischen Werte und die kulturelle Vielfalt intensiver zu fördern.

Ein weiterer Schwerpunkt der Beratungen im Ministerkomitee sei das Verhältnis zwischen dem Europarat und der Europäischen Union gewesen. Die beiden Organisationen sollten in Zukunft einer sinnlosen Konkurrenz widerstehen und statt dessen eine effiziente Partnerschaft anstreben. Moscovici begrüßte die Bemühungen der Parlamentarischen Versammlung sowohl um eine engere Zusammenarbeit im Bereich des Minderheitenschutzes als auch um einen verbesserten Informationsaustausch zwischen dem Europarat und der Europäischen Union beim Abschluß von Assoziierungsverträgen zwischen der Europäischen Union und Beitrittskandidaten. Er unterstrich die Notwendigkeit einer verstärkten Koordinierung auf sozialen Gebieten sowie bei der Konsolidierung der Demokratie, der Menschenrechte und der Prinzipien des Rechtsstaates, z. B. in Rußland und der Ukraine. Angesichts seiner gesamteuropäischen Dimension solle der Europarat eine entscheidende Rolle bei der europaweiten Förderung der in der Europäischen Sozialcharta verankerten Sozialnormen spielen.

Der Kampf gegen Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz und der Schutz der Kinder und Jugendlichen bedürften ebenfalls einer gemeinsamen Aktion des Europarates und der Europäischen Union. Der amtierende Vorsitzende sprach sich außerdem für eine verbesserte Koordinierung auf diesen Gebieten aus. In diesem Zusammenhang seien die Ansätze koordinierter Aktionen in Albanien, Belarus und Bosnien-Herzegowina zu begrüßen.

In bezug auf die Erarbeitung neuer Rechtsnormen im Bereich der Menschenrechte und der Biomedizin begrüßte der amtierende Vorsitzende den Einsatz des Europarates zugunsten eines Verbotes des Klonens von Menschen. Das entsprechende Zusatzprotokoll sei vom Ministerkomitee ausgearbeitet und der Parlamentarischen Versammlung zur Stellungnahme vorgelegt worden. Andere Konventionen seien in Vorbereitung, wie z. B. über die Verankerung des Umweltschutzes im Strafrecht oder über den Schutz der für wissenschaftliche Zwecke genutzten Tiere.

Zur Bewältigung der alten und neuen Aufgaben brauche der Europarat eine umfassende Überprüfung seiner Arbeitsmethoden und -strukturen. Diese solle bis zu seinem 50. Jahrestag im Jahre 1999 erfolgen.

In einer **Dringlichkeitsdebatte** befaßte sich die Parlamentarische Versammlung mit dem **Zweiten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates am 10./11. Oktober 1997**. Sie teilte dem Ministerkomitee ihre Überlegungen und Vorschläge zur politischen Positionierung des Europarates mit, insbesondere in bezug auf seine Rolle bei der Förderung der sozialen Kohäsion in Europa.

Die Mitglieder sprachen die Erwartung aus, daß das Gipfeltreffen dem Europarat neuen politischen Schwung verleihen und die paneuropäische Dimension des Europarates hervorheben werde. Die Mitglieder befürworteten daher übereinstimmend eine bessere Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Europäischen Union. Dadurch solle die politische Bedeutung der Vierertreffen Europäische Union/Europarat gestärkt und die Koordinierung zwischen den beiden europäischen Institutionen, insbesondere in Krisensituationen, verbessert werden. Außerdem forderte sie die Europäische Union auf, bei der Prüfung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte sowohl in ihren Mitgliedstaaten als auch in den Beitrittsländern die Ergebnisse der Überwachungsverfahren des Europarates zu berücksichtigen.

Zur Stärkung der politischen Rolle des Europarates forderte die Versammlung zudem eine Verbesserung des Entscheidungsverfahrens im Ministerkomitee, um eine rasche Reaktion, insbesondere in Krisenfällen, zu ermöglichen. Außerdem regten die Mitglieder an, daß der gegenseitige Beistand zwischen den Mitgliedsländern deutlich zum Ausdruck gebracht werde, und zwar nicht nur bei Krisen. Beistand müsse es auch beim Aufbau demokratischer und sozialer Organisationen und Institutionen geben.

Die Versammlung sah sich deshalb veranlaßt, erneut auf die Notwendigkeit einer klaren Definition der Rolle des Europarates hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der sozialen Kohäsion. So empfahl die Parlamentarische Versammlung dem Ministerkomitee, den sozialen Rechten die gleiche Bedeutung wie den Menschenrechten beizumessen, d. h. soziale Grundrechte festzulegen und die Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta und ihrer Protokolle zu unterstützen.

Schließlich sprach die Versammlung die Erwartung aus, daß die beim Zweiten Gipfeltreffen verabschiedeten Vorschläge der Parlamentarischen Versammlung sowohl in der Schlußklärung als auch im Aktionsplan ihren Niederschlag fänden. Für die Zukunft forderte sie außerdem das Recht, bei wichtigen Vorlagen, wie z. B. bei Konventionen, mitzubestimmen und zwar nicht nur auf Einladung des Ministerkomitees.

Abg. **Robert Antretter** unterstrich, daß von diesem Gipfel ein Signal ausgehen müsse. Dem Europarat müsse ein klares Aufgabenprofil zugewiesen werden. Durch die Globalisierung drohe die europäische Identität in einer neoliberalen und amerikanischen Wirtschaftsordnung verlorenzugehen; hier müsse die Europäische Sozialcharta Mindeststandards festlegen. Außerdem solle die politische Dimension des Europarates gestärkt werden. Er unterstich die notwendige Einrichtung eines europäischen Ombudsmannes für Menschenrechte als Symbol für die in den Konventionen festgeschriebenen Rechte und als Anlaufstelle für Beschwerden.

In einer Debatte über das **Klonen von Menschen** begrüßte die Versammlung den Beschluß des Ministerkomitees, in einem Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin das Klonen von Menschen ausdrücklich und ohne Einschränkungen zu verbieten. Mit großer Mehrheit unterstützte sie das Verbot aller Eingriffe, die auf die Schaffung eines mit einem anderen lebenden oder toten Menschen genetisch identischen Wesen abzielten.

In ihrer Stellungnahme zum Zusatzprotokoll bekräftigte die Versammlung, daß die Freiheit der Forschung dort ihre Schranken fin-

den solle, wo Fragen des Schutzes der Menschenrechte und der Menschenwürde anstünden. Dies betonte ausdrücklich Abg. **Christian Lenzer**.

Die Versammlung unterstrich, daß die Möglichkeit des Klonens von Menschen eine eindeutige Verletzung der Menschenrechte und -würde sowie eine Verletzung der menschlichen Identität und Integrität darstelle. Die Klonierung von Menschen widerspreche der Einmaligkeit der menschlichen Existenz. Durch das Klonen werde der Mensch auf seine biologische Dimension reduziert und aus seiner normalen menschlichen Entwicklung herausgerissen.

Abg. **Robert Antretter** fügt hinzu, daß diese Technologie nicht nur ein Anschlag auf die Wahrung der Menschenwürde und der Achtung der Identität des Menschen sei, sie eröffne zudem den Weg zu einer eugenischen Auslese, zu einer Menschengzüchtung, die alles Bisherige in den Schatten stelle, was die moderne Medizin bereits bei der Präimplantationsdiagnostik zu leisten vermöge.

Die Versammlung betonte, daß die Klonierung des menschlichen Erbguts mit dem Ziel der Menschengzüchtung auch das moralische Recht auf genetische Einzigartigkeit verletzen würde. Rechtlich gesehen komme hinzu, daß die Generationenfolge wegfallen würde.

Die Versammlung empfahl dem Ministerkomitee, das Zusatzprotokoll rasch zu verabschieden. Des weiteren forderte sie die Mitgliedstaaten auf, das Zusatzprotokoll umgehend zu ratifizieren und entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen.

Sie appellierte an die Staaten, die die Biomedizin-Konvention noch nicht unterzeichnet bzw. ratifiziert hätten, dies baldmöglichst vorzunehmen. Wenn die Konvention nicht ratifiziert werde, sei auch die Ratifizierung des Zusatzprotokolls nicht möglich.

Die Versammlung bekräftigte außerdem, daß der Europarat für ein weltweites Verbot des Klonens von Menschen eintreten solle. Außerdem solle er in Zusammenarbeit mit dem Europaparlament und der Europäischen Union den Einsatz der neuen Technik sowohl für medizinische Zwecke als auch für die Reproduktion ertragreicher Nutztiere genau beobachten. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen solle zudem aufgefordert werden, in Anlehnung an das Zusatzprotokoll des Europarates Bestimmungen über ein weltweites Verbot des Klonens von Menschen zu verabschieden.

Einstimmig sprach sich die Parlamentarische Versammlung für das Verbot der Herstellung, des Einsatzes, des Transfers und der Lagerung von **Antipersonenminen** aus. Sie richtete eine entsprechende Empfehlung an das Ministerkomitee mit der Aufforderung, die Verwendung von Antipersonen-Landminen als Verstoß gegen die Grundsätze des Europarates zu erklären.

Die Versammlung begrüßte das gestiegene Bewußtsein für ein Verbot von Landminen sowohl bei Staaten und internationalen Organisationen als auch in der Öffentlichkeit. Weltweit seien mehr als 113 Mio. Antipersonen-Landminen zu finden, davon 13 Mio. in Europa: allein in Kroatien und Bosnien-Herzegowina zwischen 6 und 9 Mio. Trotzdem würden die Lager dauernd um neue Minen aufgestockt. Opfer der Personenminen sei hauptsächlich die Zivilbevölkerung: Jedes Jahr würden mindestens 24 000 Menschen getötet oder verstümmelt. Hinzu komme, daß die Personenminen jegliche

Chance eines dauerhaften Friedens zunichte machten. Sie verhinderten den Wiederaufbau sowie die Rückführung von Flüchtlingen in ihre Heimat, und machten ganze Landstriche unbrauchbar. Sie hätten verheerende Konsequenzen für die Wirtschaft, die Landwirtschaft, den Verkehr und die Gesundheit der Bevölkerung.

Die Versammlung forderte das Ministerkomitee deshalb auf, eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zu verabschieden, die ein umfassendes Verbot der Personen-Landminen sowie strafrechtliche Sanktionen bei Verstößen vorsehe. Ferner begrüßte die Versammlung den Konsens, der auf der Konferenz von Oslo (1.–19.9.97) erzielt wurde, und die Absicht von 106 Staaten, im Dezember 1997 in Ottawa einen Vertrag über ein Verbot von Antipersonenminen zu unterzeichnen.

Sie rief die Mitgliedstaaten des Europarates auf, sich zu verpflichten, dieses Übereinkommen zu unterzeichnen. Sie appellierte an die Mitgliedstaaten, die Umsetzung dieses Übereinkommens im eigenen Staatsgebiet sicherzustellen und sich verstärkt bei der Minenräumung einzusetzen. Sie sollten sich außerdem an Hilfsprogrammen für Minenopfer beteiligen und ihre Bevölkerung über die Gefahren der Landminen besser informieren.

Abg. **Heinrich Lummer** betonte, das erreichte Ergebnis sei positiv zu bewerten, da ein völliges Verbot in absehbarer Zeit nicht erreichbar sei.

In diesem Zusammenhang sprach auch **der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Cornelio Sommaruga**, zur Versammlung. Er unterstrich die verheerenden Folgen der Antipersonen-Landminen auf die Zivilbevölkerung in den ärmsten Ländern der Welt und in Krisengebieten. Er begrüßte die baldige Unterzeichnung eines Internationalen Übereinkommens durch über 100 Staaten anlässlich der Ottawa-Konferenz. Es sei das erste Mal, daß ein endgültiges Verbot der Verwendung einer Waffe aus humanitären Gründen beschlossen werde.

Die Minenräumung sei allerdings teuer, und die internationale Gemeinschaft solle mehr Mittel dafür einsetzen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Beratungen der Parlamentarischen Versammlung waren die Berichte des Überwachungsausschusses über die **Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Tschechische Republik und Litauen**. Die Versammlung sprach sich mehrheitlich dafür aus, das vom neu eingerichteten Überwachungsausschuß eingeleitete Verfahren in beiden Ländern aufgrund der festgestellten Fortschritte bei der Schaffung demokratischer Verhältnisse als abgeschlossen zu betrachten.

Die Mitglieder der Versammlung wiesen darauf hin, daß der neu eingerichtete Überwachungsausschuß die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen in allen Mitgliedstaaten des Europarates überprüfen solle. Die Tschechische Republik sei nur zufällig der erste Mitgliedstaat, in dem das Überwachungsverfahren eingeleitet worden sei.

Insgesamt würdigte die Versammlung mehrheitlich die Fortschritte, die die Tschechische Republik seit ihrem Beitritt zum Europarat am 30. Juni 1993 im Hinblick auf die Festigung der Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte sowie die Angleichung der Gesetze als auch der Politik an die Grundsätze des Europarates erzielt ha-

be. Sie begrüßte außerdem die Bereitschaft der tschechischen Behörden zur offenen Zusammenarbeit mit dem Überwachungsausschuß.

Gleichwohl wurde nicht verschwiegen, daß einige Probleme noch zu lösen und bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen seien, insbesondere in bezug auf die Minderheitenfrage (Roma-Minderheit), die Staatsbürgerschaft, die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus, die territoriale Selbstverwaltung sowie die Einrichtung eines obersten Verwaltungsgerichts.

Die Versammlung versicherte, sie werde den Dialog mit den tschechischen Behörden fortsetzen. Allerdings werde sie das Verfahren wieder aufnehmen, wenn die Tschechische Republik die Erwartungen der Versammlung nicht erfüllen sollte.

Die Parlamentarische Versammlung beriet anschließend die Ergebnisse des im März 1995 eröffneten Überwachungsverfahrens in Litauen. Sie betonte erneut, daß die Aufgabe des Überwachungsausschusses auch darin bestehe, den Demokratisierungsprozeß zu begleiten und zu fördern. Er sei kein Untersuchungsausschuß und fälle keine Urteile.

Insgesamt begrüßte die Versammlung die Fortschritte, die auch Litauen bei der Schaffung demokratischer Verhältnisse erzielt habe. So gebe es inzwischen in Litauen funktionsfähige demokratische Institutionen sowie freie und faire Wahlen. Die neue Regierung bemühe sich, die Prinzipien des Rechtsstaates einzuführen. Außerdem habe Litauen mit der Ratifizierung u.a. der Menschenrechtskonvention und des Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus sein Rechtssystem mit den internationalen Normen in Einklang gebracht. Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens zum Schutz von Minderheiten und des Übereinkommens zur kommunalen Selbstverwaltung habe es wichtige Reformsignale gesetzt.

Ein Demokratisierungsprozeß, so die Versammlung, brauche aber Zeit. Die Verabschiedung von Gesetzen reiche nicht aus; sie müßten auch angewandt werden. Die Versammlung wies auf die Defizite hin, die von Litauen auf dem Weg zur Demokratisierung noch überwunden werden müßten.

So müsse u. a. die Gesetzgebung bzw. Politik im Hinblick auf die Lage der russischen und polnischen Minderheiten (8,3 % bzw. 7 % der Bevölkerung), sowie die Lage der Medien oder Religionsgemeinschaften verbessert werden.

Die Versammlung empfahl daher dem Ministerkomitee, die Kooperationsprogramme mit Litauen fortzuführen. Der Dialog mit den litauischen Behörden solle fortgesetzt und das Überwachungsverfahren ggf. wiedereröffnet werden, falls weitere Klärungen in der Zukunft wünschenswert erschienen.

Die parlamentarische Versammlung befaßte sich außerdem mit der **Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus**.

In den vergangenen zwei Jahren erlebte Europa ein Wiederaufflammen terroristischer Aktivitäten. Die neue Form des Terrorismus werde durch international organisierte Netze möglich, die in zahlreichen Staaten aufgebaut wurden und teilweise über beträchtliche logistische und finanzielle Unterstützung verfügten. Die traditionellen Methoden

der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit reichten bei der Bekämpfung dieses Terrorismus nicht mehr aus.

Die Versammlung hielt es deshalb für erforderlich, eine parlamentarische Konferenz zu diesem Thema zu veranstalten, um unter Mitwirkung von Sachverständigen den Terrorismus in demokratischen Systemen zu untersuchen. Sie könne außerdem Maßnahmen zur Vorbeugung, zum Schutz und zur Überwachung des Terrorismus ausarbeiten und konkrete Vorschläge für eine bessere Bekämpfung machen. Sie rief die Mitgliedstaaten auf, die Wirksamkeit des europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977 durch die dazu erforderlichen Änderungen oder Zusatzprotokolle zu verstärken.

Abg. **Heinrich Lummer** bekräftigte außerdem, daß Lösungen für die Bekämpfung des Terrorismus auch im Zusammenhang mit dem Schutz der Minderheiten, der Gewährung von mehr Raum für Minderheiten gesucht werden sollten. Die Bekämpfung des Terrorismus hänge auch mit der Erziehung zu den Menschenrechten zusammen. Darum sollten alle Staaten die Schule auch als einen Ort verstehen, an dem jene Werte vermittelt würden, die für das friedliche Zusammenleben der Menschen vonnöten seien.

Die Frage der **Menschenrechtserziehung** wurde ebenfalls von der Versammlung beraten.

Mehrere Übereinkommen hätten in den letzten 50 Jahren zum Schutz der Menschenrechte in Europa beigetragen, insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950, aber auch die Europäische Sozialcharta aus dem Jahre 1961, das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe von 1987 und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1995. Trotz dieses Acquis erläuterte die Parlamentarische Versammlung, daß die Lage der Menschenrechte in ganz Europa keineswegs zufriedenstellend sei und daß der Europarat seine Aktivitäten in diesem Bereich fortsetzen müsse. Die Verletzung der Menschenrechte sei häufig eine Folge von mangelnden Kenntnissen in Bezug auf Menschenrechte. Deshalb komme der Erziehung und Aufklärung besondere Bedeutung zu, um negativen Verhaltensweisen vorzubeugen.

Die Versammlung forderte die Mitgliedstaaten insbesondere auf, die Lehrpläne von der Grundschule bis zur Universität im Hinblick auf eine Einbeziehung der Menschenrechte zu überprüfen und die Erziehung zur Toleranz in die Ausbildung aller Bediensteten mit aufzunehmen, die mit der Öffentlichkeit in Kontakt stehen.

Herausragendes Thema der September-Sitzung der Parlamentarischen Versammlung war außerdem die Frage des **Schutzes der nationalen Minderheiten**.

Die Parlamentarische Versammlung übte Kritik an dem mangelnden politischen Willen mancher Regierungen, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu ratifizieren und anzuwenden. Nachdem bereits elf Länder, darunter auch Deutschland und Spanien, mit der Ratifikation des Rahmenübereinkommens die entsprechenden Rechte in ihrem nationalen Recht verankert hätten, solle bei dem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs am 10./11. Oktober 1997 die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden

von zwei weiteren Ländern, Finnland und Liechtenstein, feierlich begangen werden. Hinter dieser Fassade versuche aber bereits eine Mehrheit von Staaten, die Konvention in ihren praktischen Auswirkungen zu unterlaufen. Die Parlamentarische Versammlung forderte deshalb die Mitgliedstaaten auf, die bestehenden Abkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren und dann auch sorgfältig anzuwenden.

Abg. **Rudolf Bindig** betonte, daß das Vertragssystem noch durch ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention ergänzt werden solle. Er regte an, das Ministerkomitee aufzufordern, die Arbeiten an einem solchen Zusatzprotokoll wieder aufzunehmen.

Die Erweiterte Parlamentarische Versammlung, der sich Gastdelegationen aus Kanada, Japan und Mexiko angeschlossen hatten, befaßte sich in einer Debatte mit **dem Tätigkeitsbericht der OECD** für das Jahr 1996 sowie mit der Antwort der Versammlung auf diesen Bericht.

Zur Eröffnung der Debatte gab der Generalsekretär der OECD, Donald J. Johnston, einen Überblick über die Schwerpunkte der Arbeit der OECD und ihre künftige Rolle in einer zunehmend interdependenten Welt.

Der Generalsekretär hob hervor, daß die wichtigste Aufgabe der OECD aus Art. 1 des Übereinkommens über die OECD herrühre und darin bestehe, alle Politikbereiche, die das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung unterstützen, zu fördern. Außerdem sei die OECD verpflichtet, auf multilateraler Grundlage die Ausweitung des Welthandels voranzutreiben.

Heute stehe die OECD vor wichtigen Herausforderungen. Dazu gehörten vor allem die Bemühungen um Wachstum, Beschäftigung und soziale Kohäsion. In ihrer Beschäftigungsstudie aus dem Jahre 1994 habe die OECD eine ganze Palette strukturpolitischer Empfehlungen an die Mitgliedstaaten gerichtet. Ziel dieser Empfehlungen sei es, durch mehr Beschäftigung aber auch durch höhere Investitionen die Einkommensverteilung zu verbessern und den wirtschaftlichen Wohlstand in der ganzen Welt zu fördern. Einige Mitgliedstaaten, die ihre Wirtschaftspolitik an die von der OECD festgelegten Kriterien angelehnt hätten, hätten inzwischen beträchtliche Erfolge im Bereich Beschäftigung zu verzeichnen. Durch strukturelle Reformen, eine Erweiterung ihrer Handelsbeziehungen sowie verstärkte Investitionen hätten die Mitgliedstaaten erhebliche wirtschaftliche Fortschritte erzielt, die allerdings weder in den einzelnen OECD-Staaten noch unter ihnen gleichmäßig verteilt seien. Diese ungleiche Verteilung von Wohlstand zeige deutlich, daß in der Vergangenheit die sozialen Aspekte wirtschaftlicher Entwicklung nicht genügend beachtet worden seien. Die OECD werde sich daher bemühen, weiterhin einen integrierten multidisziplinären Ansatz zu verfolgen, der nicht nur wirtschaftliche, sondern auch soziale und umweltpolitische Aspekte berücksichtige.

Zu den Herausforderungen, vor denen die OECD stehe, gehöre allerdings auch die Reform des bestehenden Ordnungsrahmens. In einer Zeit tiefgreifender und rasanter Veränderungen bestehe die Gefahr, daß sich die geltenden Regelungen als Hindernis bei der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlstands erweisen könnten.

In ihrer Antwort auf den Tätigkeitsbericht der OECD begrüßte die Erweiterte Versammlung die Aufnahme Polens und der Republik

Korea in die OECD sowie die Beitrittsverhandlungen mit der Slowakei. Gleichzeitig begrüßte die Erweiterte Versammlung die verstärkte Zusammenarbeit der Organisation mit Rußland und gab ihrer Hoffnung Ausdruck, innerstaatliche Reformen in Rußland könnten zu gegebener Zeit den Beitritt dieses Landes zur OECD ermöglichen. Sie begrüßte darüber hinaus die wachsende Zusammenarbeit zwischen der OECD und China sowie die verstärkten Kontakte der OECD mit den sich schnell entwickelnden Volkswirtschaften in der ganzen Welt.

Gleichzeitig sei aber zu beobachten, daß die Öffnung der OECD zu Schwierigkeiten bei der finanziellen Ausstattung der Organisation führe. Es sei widersprüchlich, die OECD immer mehr öffnen zu wollen, ohne ihr die notwendigen finanziellen Mittel zu gewähren, damit sie ihren hohen Grad an Effizienz sowie ihre strengen Normen beibehalten könne.

Die Erweiterte Versammlung vertrat die Auffassung, daß die OECD in einer globalisierten Welt weiterhin eine äußerst wichtige Aufgabe zu erfüllen habe. Der Organisation sollten daher die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Erweiterte Versammlung forderte die Mitgliedsstaaten der OECD auf, Maßnahmen gegen die Ursachen der dauerhaft hohen Arbeitslosigkeit, insbesondere unter jüngeren Menschen, zu ergreifen. Ein stärkeres Engagement der Regierungen sei notwendig, um sicherzustellen, daß das Wirtschaftswachstum zur Schaffung von Arbeitsplätzen in allen Bereichen der Gesellschaft führe. Einige OECD-Staaten hätten eine erhebliche Reduzierung der Arbeitslosigkeit auf Kosten eines geringeren sozialen Schutzes erzielt; andere hätten ein hohes Maß an sozialem Schutz auf Kosten einer höheren Arbeitslosigkeit aufrechterhalten. Es sei wichtig, Erfahrungen in diesem Bereich auszutauschen und zu versuchen, beide Ziele miteinander in Einklang zu bringen.

In diesem Zusammenhang wies Abg. **Wolfgang Behrendt** darauf hin, daß trotz des zum Teil befriedigenden Wirtschaftswachstums und der sinkenden Inflationsrate kein Anlaß zu übertriebenem Optimismus bestehe: in vielen Teilen Europas herrsche weiterhin eine hohe Arbeitslosigkeit, weite Teile der Welt seien noch von Armut und Unterentwicklung betroffen, und die globalen ökologischen Risiken seien nicht gebannt.

Die Versammlung hob schließlich die enorme Bedeutung der derzeitigen Umwälzungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien hervor und forderte die OECD auf, einen kohärenten politischen Rahmen für den elektronischen Handel vorzuschlagen. Die Versammlung verurteilte die Nutzung des Internets für kriminelle Zwecke, einschließlich der Kinderpornographie, und forderte die OECD zur Zusammenarbeit in diesem Bereich mit dem Europarat und anderen Organisationen auf.

Bonn, September 1997

Klaus Bühler

Leiter der Delegation

Robert Antretter

Stellvertretender Leiter der Delegation

Montag, 22. September 1997

Tagesordnungspunkt

**Bericht des Präsidiums
und des Ständigen Ausschusses**

(Drucksache 7902 + Addenda)

Berichtersteller:

Abg. Nilde Iotti (Italien)

(Themen: Wahlbeobachtung in Albanien und in Bosnien-Herzegowina – Zweites Gipfeltreffen)

Tagesordnungspunkt

**Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen
durch die Tschechischen Republik
als Mitgliedstaat**

(Drucksache 7898 + Addenda)

Berichtersteller:

Abg. Erik Jurgens (Niederlande)

Abg. Juris Sinka (Lettland)

(Themen: Fortschritte bei der Einhaltung der Verpflichtungen – Offenheit der tschechischen Behörden – Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft – Minderheitenfrage, insbesondere Diskriminierung der Volksgruppe der Roma)

Empfehlung 1338 (1997)

**betr. Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen
durch die Tschechischen Republik
als Mitgliedstaat**

1. Die Versammlung bekräftigt durch die Einrichtung eines besonderen Ausschusses ihren Willen, die Möglichkeiten zu verstärken, die ihr zur Verfügung stehen, um die Einhaltung folgender Grundsätze durch die Mitgliedstaaten zu überwachen: „Jedes Mitglied] erkennt den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechts und den Grundsatz an, daß jeder, der seiner Hoheitsgewalt unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden soll“. (Artikel 3 der Satzung, Artikel 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention).
2. Die Tschechische Republik wurde im Jahre 1993 nach der Auflösung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik unabhängig. Am 30. Juni 1993 trat sie nach der Stellungnahme Nr. 174 (29. Juni 1993) der Versammlung und der Entschließung (93) 32 des Ministerkomitees dem Europarat bei.
3. In Erfüllung ihrer in Absatz 7 der Stellungnahme Nr. 174 der Versammlung festgelegten Verpflichtung trat die Tschechische Republik der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihren Protokollen mit Wirkung zum 1. Januar 1993 bei. Die Tschechische Republik hat ebenfalls das Überein-

kommen des Europarates zur Bekämpfung des Terrorismus, das Europäische Auslieferungsübereinkommen und das Übereinkommen zur Verhütung von Folter ratifiziert. Durch die Ratifizierung dieser Rechtsinstrumente hat die Tschechische Republik ihr Rechtssystem in Einklang mit internationalen Normen gebracht.

4. Die Tschechische Republik hat die Europäische Sozialcharta und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten unterzeichnet. Damit sind die Grundlagen geschaffen für eine Angleichung der Rechtsvorschriften und der Politik der Tschechischen Republik an die internationalen Normen in diesen Bereichen.
5. Die Tschechische Republik hat gezeigt, daß sie der Demokratie verpflichtet ist. Seit den Wahlen im Juni 1996, die Veränderungen im Gleichgewicht der politischen Kräfte mit sich brachten, hat das Funktionieren der Abgeordnetenkammer die Stabilität des demokratischen Prozesses bestätigt. Mit den Senatswahlen im November 1996 wurde die verfassungsgemäße Bildung des tschechischen Parlaments abgeschlossen.
6. Im folgenden sind die wichtigsten Themen aufgeführt, die während des Dialogs mit den tschechischen Behörden, insbesondere mit der Delegation des tschechischen Parlaments, in Übereinstimmung mit dem Überwachungsverfahren nach Richtlinie Nr. 508 (1995) und Entschließung 1115 (1997) sowie vor kurzer Zeit während eines Besuches der Berichterstatter vom 27. bis 28. August 1997 behandelt wurden:
 - i. Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Europarates von (a) dem Gesetz über die Staatsbürgerschaft (insbesondere in bezug auf den Erwerb der Staatsbürgerschaft) und (b) den Bestimmungen über die Ausweisung von Nichtstaatsbürgern, einschließlich der Umsetzung dieser beiden Rechtsvorschriften, im Anschluß an die Auflösung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (CSFR);
 - ii. vollständige Umsetzung der Verfassung: Einrichtung des Obersten Verwaltungsgerichtes und „höherer Einheiten“ territorialer Selbstverwaltung;
 - iii. Minderheiten: insbesondere Maßnahmen mit dem Ziel, die Diskriminierung gegenüber der Volksgruppe der Roma zu vermindern;
 - iv. Rechtsstellung religiöser Gruppen (Mindestmitgliederzahl für eine Registrierung beim Ministerium für Kultur);
 - v. Säuberungsgesetz: Ersetzung durch ein Gesetz über den öffentlichen Dienst.
7. Die Versammlung stellt folgendes fest:
 - i. das Gesetz über die Staatsbürgerschaft wurde inzwischen geändert, um (a) den Erwerb der tschechischen Staatsbürgerschaft für diejenigen Personen zu erleichtern, die nach der Auflösung

- der CSFR automatisch die slowakische Staatsbürgerschaft erhielten, jedoch als Personen mit ständigem Wohnsitz auf dem Staatsgebiet der Tschechischen Republik gemeldet waren und ihre Anmeldung seitdem nicht gelöscht haben und (b) die Zahl der Fälle von Staatenlosigkeit zu verringern;
- ii. im Hinblick darauf, den Personen zu helfen, die die Staatsbürgerschaft beantragt haben, wurde die Zusammenarbeit mit der Slowakischen Republik, mit dem UNHCR und mit Nichtregierungsorganisationen ausgebaut, jedoch bestehen immer noch einige Probleme, die sowohl ein flexibleres Vorgehen bei der Anwendung des Gesetzes als auch eine Verstärkung der Kontrollen, die die zentralen Regierungsbehörden in Bezug auf die Verhaltensweisen und Handlungen der vor Ort Verantwortlichen ausüben, erforderlich machen;
 - iii. Änderungsanträge zum Strafgesetzbuch in Bezug auf die Ausweisung liegen jetzt dem Parlament vor und neue Ausländergesetze werden erarbeitet;
 - iv. es werden Gesetze ausgearbeitet mit dem Ziel, (a) das Oberste Verwaltungsgericht einzurichten, dessen Funktionen zur Zeit, in Übereinstimmung mit der Verfassung, vom Verfassungsgericht ausgeübt werden sowie (b) die „höheren Einheiten“ der territorialen Selbstverwaltung zu schaffen;
 - v. politische Maßnahmen und Programme zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus werden entwickelt, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, der Diskriminierung gegenüber der Minderheit der Roma entgegenzuwirken, vorrangig im Licht des von der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz (ECRI) ausgearbeiteten Berichts über die Lage in der Tschechischen Republik sowie in Erwartung der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (mit seinen Kontrollmechanismen) durch die Tschechische Republik;
 - vi. ein neues Gesetz wurde erarbeitet in Bezug auf die Senkung der Mindestmitgliederzahl, die für eine Registrierung religiöser Gruppen erforderlich ist;
 - vii. das Säuberungsgesetz wurde jedoch bis zum Jahr 2000 verlängert und wird voraussichtlich bis zur vollständigen Ausarbeitung und Verabschiedung eines Gesetzes über den öffentlichen Dienst in Kraft bleiben.
8. Die Versammlung begrüßt die Fortschritte, die die Tschechische Republik somit im Hinblick auf die Festigung der Rechtsstaatlichkeit, die Förderung der Achtung der Menschenrechte, die Angleichung sowohl der Gesetze als auch der Politik an die Grundsätze des Europarates und in Bezug auf den Aufbau guter Beziehungen zu den Nachbarländern erzielt hat.
 9. Sie verweist jedoch auf Absatz 9 der Stellungnahme Nr. 174 (1993) betr. den Antrag der Tschechischen Republik auf Mitgliedschaft im Europarat vom 9. Juni 1993, mit dem die Tschechische Republik sich verpflichtete, die offenen Fragen in Bezug auf ihre Beziehungen zu anderen Mitgliedstaaten auf dem Wege über einen Dialog und über Verhandlungen zu lösen.
 10. Die Versammlung betrachtet das Überwachungsverfahren, das im Juni 1995 gemäß Richtlinie Nr. 508 (1995) eröffnet wurde, als abgeschlossen. Sie wird den Dialog mit den tschechischen Behörden sowohl über die in Absatz 7 genannten Themen fortsetzen als auch zu den Fragen, die sich aus den von der Tschechischen Republik als Mitgliedstaat des Europarates eingegangenen Verpflichtungen ergeben mit dem Ziel, das Überwachungsverfahren in Übereinstimmung mit ihrer Entschließung 1115 (1997) wieder zu eröffnen, sollten weitere Klärungen oder eine verstärkte Zusammenarbeit in der Zukunft wünschenswert erscheinen.
- 11. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee:**
- i. im Rahmen seines Überwachungsverfahrens die Frage einer in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Europarates durchzuführenden Umsetzung des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft in der Tschechischen Republik zu behandeln, insbesondere in Bezug auf ehemalige Staatsbürger der CSFR;
 - ii. die notwendige Zuweisung von Mitteln an die Europäische Kommission zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz (ECRI) sicherzustellen, damit Vorschläge in Bezug auf die Lage in der Tschechischen Republik wirksam umgesetzt werden können;
 - iii. diese Empfehlung seinem Europäischen Ausschuss für die Zusammenarbeit in Rechtsfragen zu übermitteln, damit dieser sie bei den Folgemaßnahmen zu Empfehlung 1322 (1997) der Versammlung betr. den öffentlichen Dienst in einem erweiterten Europa berücksichtigt, insbesondere bei der Ausarbeitung eines europäischen Kodexes über Rechte und Pflichten der öffentlich Bediensteten.
- Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Litauen als Mitgliedstaat**
- (Drucksache 7896)
- Berichterstatter:
 Abg. Andreas Gross (Schweiz)
 Abg. Joao Mota Amaral (Portugal)
- (Themen: Bedeutung des Monitoring-Verfahrens – Stand der Erfüllung der Verpflichtungen (demokratische Institutionen, freie Wahlen) – Probleme (Polizei, Kultur))*

Empfehlung 1339 (1997)

betr. Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Litauen als Mitgliedstaat

1. Die Versammlung bekräftigt durch die Einrichtung eines besonderen Ausschusses ihren Willen, die Möglichkeiten zu verstärken, die ihr zur Verfügung stehen, um die Einhaltung folgender Grundsätze durch die Mitgliedstaaten zu überwachen: „[Jedes Mitglied] erkennt den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechts und den Grundsatz an, daß jeder, der seiner Hoheitsgewalt unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden soll“ (Artikel 3 der Satzung, Artikel 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention).
 2. Litauen ist dem Europarat am 14. Mai 1993 in Übereinstimmung mit der Stellungnahme Nr. 168 (11. Mai 1993) der Versammlung und der EntschlieÙung (93) 24 des Ministerkomitees beigetreten.
 3. In Einhaltung seiner in Absatz 5 der Stellungnahme Nr. 168 der Versammlung festgelegten Verpflichtung hat Litauen am 20. Juni 1995 die Europäische Menschenrechtskonvention und die dazugehörigen Protokolle 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 11 ratifiziert. Es hat danach ebenfalls das Protokoll Nr. 1 ratifiziert. Litauen hat ferner das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Terrorismus und das Europäische Auslieferungsübereinkommen ratifiziert. Mit der Ratifizierung dieser Rechtsinstrumente hat Litauen sein Rechtssystem in Einklang mit internationalen Normen gebracht.
 4. Litauen hat die Übereinkommen des Europarates zur Verhütung von Folter, zum Schutz von Minderheiten, zur kommunalen Selbstverwaltung und zur Bioethik unterzeichnet. Die Grundlagen sind somit geschaffen für eine Angleichung der Gesetze und der Politik Litauens an die internationalen Normen in diesen Bereichen.
 5. Im Jahre 1990 hat Litauen die Unabhängigkeit und die nationale Souveränität zurückgewonnen. Die nach den Wahlen im Jahre 1992 und 1996 erfolgten Regierungswechsel verdeutlichen die Stabilität des demokratischen Prozesses.
 6. Im folgenden sind die wichtigsten Themen aufgeführt, die während des Dialogs mit den litauischen Behörden, insbesondere mit der Delegation des litauischen Parlaments, im Rahmen des Überwachungsverfahrens nach Richtlinie Nr. 508 (1995) und EntschlieÙung 1115 (1997) behandelt wurden:
 - i. Umsetzung einer Reform der Kommunalverwaltung mit dem Ziel der Schaffung von Einheiten kommunaler Selbstverwaltung, die über eigene finanzielle Mittel verfügen;
 - ii. Unabhängigkeit der Rechtsberufe;
 - iii. polizeiliche Ausbildung und Verwaltung der Haftanstalten;
 - iv. wiederholte Verlängerung eines einstweiligen Gesetzes über die Sicherungsverwahrung (ein Gesetz, das auf die Verbrechensbekämpfung ausgerichtet ist, aber im Widerspruch zur Europäischen Menschenrechtskonvention steht);
 - v. Unvereinbarkeit bestimmter, in der Strafprozeßordnung enthaltener Klauseln zu Untersuchungshaft und zu der Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, mit der Europäischen Menschenrechtskonvention;
 - vi. fehlende Rechtsgrundlage für das derzeitige Moratorium für die Todesstrafe;
 - vii. Lage der russischen und polnischen ethnischen Minderheiten (die respektive 8,3 % und 7 % der Bevölkerung ausmachen);
 - viii. Angemessenheit der Maßnahmen für die Rückgabe von Eigentum oder die Leistung einer Entschädigung an Religionsgemeinschaften.
7. Die Versammlung stellt fest, daß
- i. die Reformen der Kommunalverwaltung, des Rechts- und Gerichtswesens, der polizeilichen Ausbildung und der Verwaltung der Haftanstalten im Rahmen der pan-europäischen Kooperations- und Unterstützungsprogramme des Europarates (einschließlich des gemeinsamen Programms der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Europarates sowie des Nord-Balt-Gefängnisprojektes) durchgeführt werden;
 - ii. die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung voraussichtlich vor Ende des Jahres 1997 ratifiziert wird;
 - iii. das einstweilige Gesetz über die Sicherungsverwahrung außer Kraft ist und durch ein neues Gesetz über die Verhütung des organisierten Verbrechens ersetzt wurde;
 - iv. Gesetzesentwürfe ausgearbeitet werden, die eine Überarbeitung der Strafprozeßordnung in bezug auf die Dauer der Untersuchungshaft und die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, ermöglichen;
 - v. das Parlament von Litauen prinzipiell einem EntschlieÙungsentwurf über die Abschaffung der Todesstrafe zugestimmt hat, der die rechtliche Grundlage für das derzeitige Moratorium bildet. Damit hat Litauen die Voraussetzung für die Ratifizierung von Protokoll Nr. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention erfüllt;
 - vi. das Recht, die Sprachen nationaler Minderheiten zu benutzen gesetzlich verankert ist, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen;
 - vii. weitere Themen in bezug auf Minderheiten und die Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften im Geiste eines wechselseitigen Entgegenkommens behandelt werden;

viii. ein neues Gesetz eine stärkere Selbstkontrolle der Medien vorsieht;

ix. die Partnerschaft Litauens mit der Europäischen Union ein Stabilitätsfaktor in der Region ist.

8. Die Versammlung begrüßt die Fortschritte, die Litauen somit in bezug auf die Festigung der Rechtsstaatlichkeit, die Förderung der Achtung der Menschenrechte, die Angleichung sowohl der Gesetze als auch der Politik an die Grundsätze des Europarates und in bezug auf den Aufbau guter Beziehungen zu den Nachbarstaaten erzielt hat.

9. Die Versammlung betrachtet das Überwachungsverfahren, das im März 1995 gemäß Richtlinie Nr. 508 (1995) eröffnet wurde, als abgeschlossen. Sie wird ihren Dialog mit den litauischen Behörden über das neue Gesetz zur Verhütung des organisierten Verbrechens bzw. andere Fragen, die sich aus Litauens Verpflichtung als Mitgliedstaat ergeben, fortsetzen mit dem Ziel, das Überwachungsverfahren in Übereinstimmung mit ihrer Entschließung 1115 (1997) wieder zu eröffnen, sollten weitere Klärungen oder eine verstärkte Zusammenarbeit in der Zukunft wünschenswert erscheinen.

10. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee,

- i. die für Litauen im Rahmen der Kooperations- und Unterstützungsprogramme festgelegten Schwerpunktbereiche aufrechtzuerhalten, insbesondere das gemeinsame Programm der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Europäische Union) und des Europarates;
- ii. den Umfang der zur Zeit für diese Programme bereitgestellten Mittel beizubehalten;
- iii. im Rahmen seines Überwachungsverfahrens die Frage der Umsetzung des neuen litauischen Gesetzes über die Verhütung des organisierten Verbrechens zu prüfen und dabei die von Litauen eingegangene Verpflichtung in bezug auf den Schutz der Menschenrechte zu berücksichtigen.

Tagesordnungspunkt

Auswirkungen der Haft auf den sozialen und familiären Bereich

(Drucksache 7816)

Berichtersteller:

Abg. Earl of Dundee (Vereinigtes Königreich)

(Themen: Soziale Auswirkungen der Gefängnishaft – berufliche Wiedereingliederung, Teilnahme der Familien an die Rehabilitationsverfahren)

Empfehlung 1340 (1997)*)

betr. Auswirkungen der Haft auf den sozialen und familiären Bereich

1. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1257 (1995) betr. die Haftbedingungen in Mitgliedstaaten des Europarates und auf ihre Richtlinie Nr. 503 (1995) zu demselben Thema, in denen der Ausschuß für Sozialordnung, Gesundheit und Familie angewiesen wurde, einen Bericht über die im Zusammenhang mit einer Gefängnishaft entstehenden sozialen Probleme auszuarbeiten.
2. Die Versammlung stellt fest, daß die Gefängnishaft eine ganze Reihe bis heute wenig beachteter sozialer Probleme verursacht, insbesondere für das Familienleben, vor allem für Kinder, und für das Berufsleben. Sie stellt ebenfalls fest, daß die Auswirkungen einer Freiheitsstrafe nicht immer im Einklang stehen mit dem Grundsatz, daß die Bestrafung nur auf den Täter angewandt werden sollte: in der Praxis leiden auch die Familien der Häftlinge unter indirekten Auswirkungen der Haft, und sei es nur durch eine Verschlechterung ihrer finanziellen Lage.
3. Die Versammlung lenkt ebenfalls die Aufmerksamkeit auf die speziellen sozialen Probleme, mit denen weibliche Häftlinge aufgrund der Klischees, unter denen sie leiden, konfrontiert sind, auf ihre im Vergleich zu den männlichen Häftlingen geringeren Chancen auf ein erneutes Zusammenleben mit ihren Ehegatten nach der Haftentlassung und auf einen neuen Arbeitsplatz sowie auf die negativen Folgen des Verlustes ihrer elterlichen Rechte, da viele weibliche Häftlinge kleine Kinder haben, für die sie vor der Inhaftierung die Verantwortung trugen.
4. Die Regelung, daß die Bestrafung auf die Länge der Haftstrafe selbst beschränkt sein sollte, scheint ebenfalls nicht zuzutreffen: die Auswirkungen reichen über die eigentliche Haftzeit hinaus, was anhand der Schwierigkeiten deutlich wird, die ehemalige Häftlinge dabei haben, einen Arbeitsplatz zu finden.
5. Angesichts der nachteiligen Auswirkungen der Haft auf den sozialen und familiären Bereich, die im Widerspruch stehen zu den Zielen der Rehabilitation und der Wiedereingliederung, unterstreicht die Versammlung erneut die Auffassungen, die sie in der vorgenannten Empfehlung vertreten hat.
6. **Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, die Mitgliedstaaten aufzufordern:**
 - i. im Falle von kurzen Haftstrafen die Zeit bis zum Erwerb der Berechtigung eines Hafturlaubs zu reduzieren, um eine Zerrüttung der familiären Beziehungen zu verhindern;
 - ii. eine umfassendere Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug zu fördern, vorrangig die Ablegung von Sozialstunden, die es den Häftlingen

*) Beschluß der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 22. September 1997.

ermöglichen, sowohl ihre Arbeitsplätze als auch wirkliche Kontakte zu ihren Familien aufrechtzuerhalten;

- iii. weiterhin für so viele Häftlinge wie möglich bezahlte Arbeitsplätze im Verlauf ihrer Haftzeit bereitzustellen;
- iv. weiterhin die sozialen Zuwendungen an die Familien der Häftlinge sowie Nothilfe sicherzustellen, um ihnen dabei zu helfen, die durch den Verlust eines Einkommens entstehenden unmittelbaren finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden;
- v. die Sozialleistungen an die Familien der Häftlinge auszuweiten, insbesondere für Kinder, die in Haftanstalten leben oder deren Eltern inhaftiert sind, und die erforderlichen Informationen über die Existenz solcher Dienstleistungen für die ärmsten Familien bereitzustellen;
- vi. die Bedingungen für Besuche der Angehörigen in der Haftanstalt zu verbessern, insbesondere durch die Bereitstellung von Orten, an denen Häftlinge mit ihren Angehörigen allein sein können;
- vii. erforderlichenfalls medizinische, psychologische und psychiatrische Dienste innerhalb der Haftanstalten zur Verfügung zu stellen;
- viii. die Haftbedingungen dem Gesundheitszustand anzupassen, z. B. bei Schwangerschaft und Geburt oder in Fällen schwerer Krankheiten;
- ix. die Aktivitäten zur beruflichen Wiedereingliederung in den Gefängnissen zu verstärken und zu diesem Zweck wirksame Bildungs- und Ausbildungsmethoden zu entwickeln, die den Chancen auf dem Arbeitsmarkt entsprechen;
- x. Rehabilitationsverfahren während und nach der Haft bereitzustellen mit dem Ziel, einen Beitrag zur Stabilität zu leisten und Drogen- und Alkoholabhängigkeit zu beenden;
- xi. die Folgen des Strafregisters, das für ehemalige Häftlinge eine Barriere für den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt darstellt, auf ein Mindestmaß zu begrenzen;
- xii. besondere Maßnahmen für ausländische Häftlinge einzuführen, z. B. Dolmetsch- und Übersetzungsmöglichkeiten, Freiheit der Religionsausübung und der Beachtung von Ernährungsvorschriften sowie die Möglichkeit, mit ihren Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen;
- xiii. Strategien umzusetzen zur Förderung der Beschäftigung von ehemaligen Häftlingen.

7. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee nachdrücklich auf,

- i. die Zusammenarbeit und die Studien auf europäischer Ebene zu den sozialen Auswirkungen der Gefängnishaft auszubauen und zu erweitern, z. B. in bezug auf die geistige und physische Gesundheit von Häftlingen, Armut im Gefängnis, die Frage von Kindern in Haftanstalten oder von

Kindern, deren Eltern inhaftiert sind, die besonderen Probleme, denen sich die wachsende Zahl weiblicher Häftlinge gegenüber sieht usw.

- ii. die Ergebnisse gezielter Experimente in bezug auf Haftanstalten sorgfältig zu prüfen, angesichts des Versagens der derzeitigen Strafvollzugssysteme, mit dem Ziel, alle Strafvollzugssysteme unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Situationen in den Mitgliedstaaten des Europarates zu verbessern, auf der Grundlage von Erfahrungen aus erster Hand und der Beiträge von:
 - a. Leitern der wichtigsten Haftanstalten in Europa;
 - b. Häftlingen selbst, auf dem Wege über die gefängnisinternen Verwaltungen;
 - c. geeigneten Freiwilligengremien;
- iii. geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Rückfälligkeit zu fördern und zur Stärkung der Rolle, die die Familie und die Gemeinde dabei spielt, den Häftling während und nach seiner Haftzeit bei seiner Wiedereingliederung zu unterstützen.

Dienstag, 23. September 1997

Tagesordnungspunkt

Bericht des Ministerkomitees

(Drucksache 7982)

vorgelegt vom amtierenden Vorsitzenden,
dem französischen Beigeordneten Minister für
Europäische Angelegenheiten, Pierre Moscovici

Frage des Abg. **Robert Antretter** (SPD): In dem Amsterdamer Vertrag der Europäischen Union ist ein neuer Artikel Fa eingefügt worden, der ein Monitoring-Verfahren der EU bei einer „schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung“ der in Artikel F 1 EUV niedergelegten „Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit“ vorsieht.

Teilt das Ministerkomitee meine Auffassung, daß zu diesen „Grundsätzen“ auch die im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten nebst ihren Protokollen eingegangenen Verpflichtungen gehören? Welche weiteren aus der Mitgliedschaft im Europarat herrührenden Verpflichtungen – etwa aus der Minderheitenrahmenkonvention – gehören nach Auffassung des Ministerkomitees mittlerweile zu den grundlegenden Rechtsüberzeugungen, die die Feststellung einer „schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung“ der in Artikel F Abs. 1 EUV genannten Grundsätze rechtfertigen können? Teilt das Ministerkomitee meine Auffassung, daß bei den anstehenden Erweiterungsverhandlungen der EU auch die einschlägigen Feststellungen des sog. „Anti-Folter-Komitees“ und anderer Einrichtungen – etwa im Minderheitenschutz – des Europarates berücksichtigt werden sollten?

Der **amtierende Vorsitzende** erklärte daraufhin, daß er mit Herrn Antretters Meinung völlig übereinstimme, daß die Europäische Menschenrechtskonvention zu den demokratischen Grundsätzen gehöre, auf die der Vertrag von Amsterdam verweise. Wie könne es anders sein? Eingehend auf den zweiten Teil der Frage versicherte er, daß das Ministerkomitee die Vorschläge in Herrn Gjellerods Bericht sorgfältig prüfe, wobei es sich von selbst verstehe, daß nur die Verpflichtungen, die ein Staat zum Zeitpunkt seines Beitritts zu einer Organisation eingegangen ist, Gegenstand einer Überwachung durch diese Organisation sein dürften, und zwar in Übereinstimmung mit im Vorfeld von beiden Organisationen festgelegten Regeln. Als Vorsitzender des Ministerkomitees werde er sich nicht zu den Voraussetzungen für die Verhandlungen über eine Erweiterung der Europäischen Union äußern, sondern auf die sehr umfassende Antwort verweisen, die die Stellvertreter auf die schriftliche Frage Nr. 373 von Lord Kirkhill erteilt hätten: unterschiedliche Normen in bezug auf die Förderung und den Schutz von Menschenrechten wären nicht nur wider die grundlegenden Werte des Europarates, sondern auch wider die Logik des Aufbaus von Europa selbst. Alle Partner seien aufgerufen, auf dem Wege über eine enge Zusammenarbeit dafür Sorge zu tragen, daß eine solche Situation nicht entstehe.

Frage des Abg. **Rudolf Bindig** (SPD): In Anbetracht der Tatsache, daß das Ministerkomitee beschlossen hat, daß der Beratende Ausschuß des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten „Informationen aus anderen Quellen als aus denen des Vertragsstaats“ nur in Übereinstimmung mit der Bestimmung einholen darf, daß „der Beratende Ausschuß vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen des Ministerkomitees Informationen aus anderen Quellen einholen kann, nachdem er das Ministerkomitee von seiner diesbezüglichen Absicht in Kenntnis gesetzt hat.“,

frage ich den amtierenden Vorsitzenden des Ministerkomitees,

- a. was genau die Gründe sind für diese Einschränkung des Handlungsspielraums des Beratenden Ausschusses, die es diesem erschweren, die Fakten zu klären;
- b. ob das Ministerkomitee die Auffassung vertritt, daß eine solche Begrenzung der Informationsfreiheit und der Gedankenfreiheit vereinbar ist mit den grundlegenden Prinzipien des Europarates.“

Der **amtierende Vorsitzende** erklärte auf die Frage von Abg. Bindig, daß in Übereinstimmung mit den vom Ministerkomitee angenommenen Regelungen in bezug auf die Überwachung des Rahmenübereinkommens der Beratende Ausschuß Informationen aus anderen Quellen als aus den Staatenberichten erhalten kann. In bezug auf die Anfrage nach Informationen bei anderen Quellen als bei dem in Frage kommenden Vertragsstaat vertritt das Ministerkomitee die Auffassung, daß es über die diesbezügliche Absicht des Beratenden Ausschusses informiert werden sollte; es behält sich, wenn angemessen, das Recht vor, dem Beratenden Ausschuß die Einholung von Informationen aus einer anderen Quelle zu untersagen. Man könnte ein flexibles System einer vorherigen Be-

nachrichtigung einrichten, um die Effizienz der Arbeit des Ausschusses zu schützen, während gleichzeitig zwischen den verschiedenen an dem Verfahren beteiligten Gremien wechselseitiges Vertrauen aufgebaut werden sollte.“

Tagesordnungspunkt

Das Verbot des Klonens von Menschen

(Drucksache 7895)

Berichterstatter:

Abg. Gian-Reto Plattner (Schweiz)

Abg. Walter Schwimmer (Österreich)

Abg. Alfred Gusenbauer (Österreich)

(Themen: Neue Klonierungstechnologien – Zusatzprotokoll über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin)

Abg. **Robert Antretter** (SPD): Seit 1982 hat unsere Versammlung immer wieder ein umfassendes und lückenloses Verbot des Klonens von Menschen gefordert. Was lange nur als ein Horrorszenerium aus der „schönen neuen Welt“ angesehen werden konnte, ist mit der Herstellung einer genetisch identischen Kopie eines Schafes Wirklichkeit geworden. Bei der Klonung des Schafes Dolly ist ein neues Verfahren angewandt worden, das Zellkerntransplantationsverfahren, das nach Auffassung der Experten auch bei der Klonierung menschlichen Lebens angewandt werden könnte.

Bei einer im Vorfeld festgelegten genetischen Konstitution eines Menschen wird ein „Mensch nach Maß“ auf dem Reißbrett geplant und hergestellt. Das ist unvereinbar mit der Achtung der Menschenwürde, die den obersten Wert unserer grundlegenden Rechtsüberzeugungen darstellt, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegt sind. Die Unverfügbarkeit menschlichen Lebens muß daher umfassend gegenüber allen neuen – ich scheue dieses Wort – technologischen Möglichkeiten der modernen Reproduktionsmedizin abgesichert werden.

Daß das Klonen menschlichen Lebens außerhalb unserer grundlegenden Werte steht, ist bislang von niemandem bestritten worden. Diese Technologie ist aber nicht nur ein Anschlag auf die Wahrung der Menschenwürde und der Achtung der Identität des Menschen, sie eröffnet auch den Weg zu einer eugenischen Auslese, zu einer Menschenzüchtung, die alles Bisherige in den Schatten stellt, was die moderne Medizin bereits bei der Präimplantationsdiagnostik zu leisten vermag.

Ich weiß, wie leidenschaftlich in diesem Haus über die sogenannte Bioethik-Konvention gestritten worden ist. An alle Kollegen, die diese Konvention für einen vertretbaren Kompromiß gehalten haben, weil sie die medizinische Forschung nicht beeinträchtigen wollten, appelliere ich, einmal darüber nachzudenken, wohin der menschliche Erkenntnisdrang mittlerweile geführt hat.

Mit den neuen Klonungstechnologien kann der Mensch erstmals die Grundlagen seiner eigenen Existenz als Gattung in der Welt verändern. Dieser Dammbruch ist möglich geworden, weil der Mensch durch die Erkenntnisse der Biotechnologie immer mehr in Bereiche des Lebens eingreift, die eigentlich seiner instrumentellen Vernunft entzogen sein müßten, weil die Entstehung des Lebens nicht zu einem manipulativen Akt im Reagenzglas pervertiert werden darf.

Daß mit der nunmehr möglich gewordenen Klonung menschlichen Lebens ein Tabubereich erreicht worden ist, zeigt, wie nahe bei den modernen Wissenschaften Segnungen mit menschlicher Anmaßung oder mit moralischem Frevel zusammenhängen. Deshalb appelliere ich an alle verantwortungsbewußten Forscher, die mit dieser Thematik befaßt sind, ein Moratorium, eine Denkpause einzulegen. Und ich kann auch nur begrüßen, daß unser Wissenschafts- und Technologieausschuß gemeinsam mit den nationalen Parlamenten die Entwicklungen auf diesem Forschungsfeld weiter beobachtet.

Leider enthält die Bioethik-Konvention kein explizites Verbot des Klonens menschlichen Lebens. Wäre das Ministerkomitee früher unseren Anregungen gefolgt und hätte bereits in dem Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin, der sogenannten Bioethik-Konvention, dieses Verbot eindeutig verankert, so könnten wir jetzt darauf verweisen, daß in Europa in einer elementaren Frage des Schutzes der Menschenwürde eine für die ganze Welt vorbildliche Regelung existiert. So hat das Ministerkomitee erst reagiert, als die Öffentlichkeit im Frühjahr dieses Jahres die entsprechenden Schritte eingefordert hat. Daß der Bioethik-Lenkungsausschuß dann doch relativ rasch im Juli den zur Debatte anstehenden Entwurf vorgelegt hat, kann ich nur begrüßen. Allerdings möchte ich noch einmal unterstreichen, daß aus rechtssystematischen Gründen dieses elementare Rechtsgebot in die Konvention gehört hätte.

In Artikel 1 des Protokolls heißt es, daß Eingriffe mit dem Ziel der Erzeugung eines Menschen, der identisch ist mit einem anderen lebenden oder toten Menschen, verboten sind. Lassen Sie mich darauf hinweisen, daß die Konvention die Begriffe „Mensch“ und „Embryo“ keineswegs deckungsgleich, also synonym, gebraucht. So möchte ich in diesem Zusammenhang die Frage aufwerfen, ob das Klonierungsverbot auch für Embryonen, also menschliches Leben im Frühstadium, gilt. Bekanntlich läßt die Bioethik-Konvention die Forschung an Embryonen zu, die bei der künstlichen Befruchtung nicht mehr gebraucht werden, die gewissermaßen überzählig sind. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinweisen, daß für mich menschliches Leben von Anfang an determiniert ist und nicht menschlicher Verfügung unterliegen darf.

Deshalb meine Frage: Ist mit dem Protokoll generell und umfassend das Klonen erbgenetisch identischer menschlicher Embryonen ausgeschlossen? Mich beunruhigt, daß bei dieser elementaren Frage die Definition des Begriffs „Mensch“ zum Zwecke der Anwendung dieses Protokolls dem jeweiligen innerstaatlichen Recht überlassen werden soll. Ich darf darauf verweisen, daß im Lichte der jüngsten Entwicklungen alle Fraktionen des Deutschen

Bundestages für eine Verschärfung des deutschen Embryonenschutzgesetzes eingetreten sind, um umfassend und unzweideutig ein Verbot des Klonens menschlicher Embryonen sicherzustellen. Deshalb mein Appell an die Versammlung: Wenn wir schon bei der Bioethik-Konvention hinsichtlich der zulässigen Forschung an Embryonen Kompromisse akzeptiert haben, die meine Regierung bewogen haben, der Konvention nicht beizutreten, müssen wir sicherstellen, daß Europa bei dem Verbot des Klonierens menschlichen Lebens eine absolut hundertprozentige und eindeutige Regelung erhält.

Abg. **Christian Lenzer** (CDU): Verehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich nur einige kurze Bemerkungen hier vorbringen. Ich will weit unter der vorgegebenen Zeit bleiben.

Ich möchte mich bei unserem Berichterstatter, dem Kollegen Plattner, ganz herzlich für seine sehr sorgfältige und sehr ausgewogene Arbeit bedanken, die er in einem Bericht hier vorgelegt hat. Wir können heute feststellen, daß versucht worden ist, auf schwierigste Fragen einfache Antworten zu geben. Ich bedanke mich auch bei dem Kollegen Schwimmer für seine Äußerungen. Ich hatte mir einiges notiert, auf das ich eingehen wollte, möchte aber darauf verzichten. Ich glaube, er hat in einer sehr präzisen Weise dargetan, daß die Freiheit der Forschung – das ist eigentlich das ganze Problem – ihre Schranken dort findet, wo Fragen des Schutzes der Menschenrechte und der Menschenwürde anstehen. Herzlichen Dank auch dem Kollegen Roseta, der für unsere Fraktion gesprochen hat, weshalb ich in der Sache nichts Besonderes mehr hinzufügen muß.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, als jemand, der diesem Ausschuß schon seit langer Zeit angehört und auch das, was an Empfehlungen, Entschließungen und Berichten in unserem Bericht hier erwähnt worden ist, vom Jahre 1982 an bis jetzt in dieses Jahr, in die Aktualität der heutigen Tage, miterlebt hat, kann ich sagen: Wir haben uns immer sehr viel Mühe gegeben. Ich bin sicher, daß dies auch so bleiben wird. Denn es gibt niemals auf schwierigste Fragen, die oft auch vom persönlichen Glauben, von der persönlichen Überzeugung abhängig sind, einfache Antworten. Deswegen nochmals Ihnen, Herr Plattner, ganz herzlichen Dank für die schwierige Arbeit als Berichterstatter. Ich bin sicher, daß wir heute einen weiteren guten Schritt in die Zukunft tun werden. – Danke schön.

Richtlinie 534 (1997)*)

betr. **Das Verbot des Klonens von Menschen**

1. Das Klonen eines Lamms und anderer Tiere, die Möglichkeit des Klonens von Menschen und die damit verbundenen Forschungsarbeiten haben in jüngster Zeit in der Öffentlichkeit große Aufmerksamkeit auf sich gezogen.
2. Die Versammlung hat in ihrer Stellungnahme Nr. 202 (1997) den Grundsatz unterstützt, daß jeg-

*) Beschluß der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 23. September 1997

licher Eingriff mit dem Ziel der Erzeugung eines Menschen, der mit einem anderen lebenden oder toten Menschen genetisch identisch ist (bei „genetisch identischen Menschen“ handelt es sich um „Menschen, die in ihrem Zellkern über den gleichen Gensatz wie ein anderer Mensch verfügen“) verboten sein sollte.

3. Die Versammlung und das Europäische Parlament haben ebenfalls ein ausdrückliches weltweites Verbot des Klonens von Menschen gefordert.
4. Die Versammlung vertritt die Auffassung, daß Arbeiten, die zum Klonen von Menschen führen können, nicht ausgeführt werden sollten.
5. Folglich fordert die Versammlung ihren Ausschuß für Wissenschaft und Technologie auf, in enger Verbindung mit den Parlamenten der Beobachterstaaten und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Wissenschaftsstiftung eine Debatte zu veranstalten über die Haltung der Forscherkreise sowohl zu Forschungsarbeiten, die zum Klonen von Menschen führen können als auch zu Eingriffen mit dem Ziel des Klonens von Menschen, um auf diesem Wege die Forscher zu ermutigen, Initiativen zur wirksamen Verhinderung dieser Forschung und dieser Eingriffe zu ergreifen, im Geiste des Menschenrechtsübereinkommens zur Biomedizin und des dazugehörigen Entwurfs eines Zusatzprotokolls betr. das Verbot des Klonens von Menschen.

Stellungnahme Nr. 202 (1997)*)

betr. **Das Verbot des Klonens von Menschen**

1. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1046 (1986) betr. die Verwendung menschlicher Embryonen und Föten für diagnostische, therapeutische, wissenschaftliche, industrielle und kommerzielle Zwecke, in der die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates aufgefordert werden, „die Erzeugung von gleichen menschlichen Wesen durch Klonen oder andere Verfahren zu verbieten“. Diese Empfehlung wird erneut in Artikel 20 des Berichts über die künstliche menschliche Fortpflanzung aufgegriffen, der vom Ad-hoc-Ausschuß der Sachverständigen des Europarates für den Fortschritt der biomedizinischen Wissenschaften (CAHBI, 1989) ausgearbeitet wurde und in dem der Ausschuß erklärt, daß „der Einsatz von Techniken künstlicher Fortpflanzung mit dem Ziel der Erzeugung gleicher Menschen durch Klonen oder andere Verfahren verboten ist“.
2. Die Versammlung stellt ebenfalls fest, daß Artikel 13 des Menschenrechtsübereinkommens zur Biomedizin (Eingriffe in das menschliche Genom) erklärt, daß „[ein] Eingriff, der auf die Veränderung des menschlichen Genoms gerichtet ist, nur zu präventiven, diagnostischen oder therapeutischen Zwecken und nur dann unternommen werden [darf], wenn er nicht darauf abzielt, irgendeine Veränderung des Genoms von Nachkommen herbeizuführen“. Der Artikel untersagt somit implizit das Klonen von Menschen.

3. Es wird ferner auf Artikel 1 desselben Übereinkommens hingewiesen, in dem erklärt ist, daß „die Vertragsparteien [dieses Übereinkommens] die Würde und die Identität aller Menschen [schützen] und jedem ohne Unterschied die Wahrung ihrer Integrität und anderer Rechte und Grundfreiheiten im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin [gewährleisten]“. Da das Klonen die Würde und die Integrität des Menschen sowohl als Individuum als auch als Mitglied der menschlichen Spezies verletzt, verbietet dieser Artikel ebenfalls das Klonen von Menschen.
4. Die Versammlung hat darüber hinaus die Erklärung des Europäischen Rates zum Verbot des Klonens von Menschen, die Entschließung des Europäischen Parlaments betr. das Klonen, den Gesetzentwurf der USA von 1997 in bezug auf das Verbot des Klonens, die Allgemeine Erklärung der UNESCO betr. das menschliche Genom und die Menschenrechte sowie die Resolution der Weltgesundheitsversammlung zum Klonen bei der menschlichen Fortpflanzung zur Kenntnis genommen. Alle diese Texte sprechen sich nachdrücklich gegen ein Klonen von Menschen aus.
5. Die Versammlung begrüßt es, daß das Ministerkomitee schnell auf den Aufruhr in der Öffentlichkeit, ausgelöst durch die Erzeugung des geklonten Schafes „Dolly“, reagiert hat, indem es den Lenkungsausschuß für Bioethik (CDBI) im Mai 1997 beauftragte, eine Stellungnahme zum Klonen von Menschen abzugeben.
6. Die Versammlung weiß die schnelle Reaktion des CDBI zu würdigen, der dem Ministerkomitee im Juni 1997 seine Stellungnahme zum Klonen von Menschen vorlegte. Sie stellt fest, daß der CDBI übereinkam, daß es erforderlich ist, im Rahmen des Europarates gezielte rechtsverbindliche Bestimmungen zu verabschieden, die alle Eingriffe mit dem Ziel der Erzeugung eines Menschen, der genetisch identisch ist mit einem anderen lebenden oder toten Menschen, verbieten (bei „genetisch identischen Menschen“ handelt es sich um „Menschen, die im Zellkern über den gleichen Gensatz wie ein anderer Mensch verfügen“). Es wird darüber hinaus zur Kenntnis genommen, daß der CDBI sich auf die Ausarbeitung eines Zusatzprotokolls zum Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin als beste Möglichkeit verständigte, um solche Bestimmungen zu verabschieden.
7. Die Versammlung begrüßt es, daß das Ministerkomitee auf seinem Treffen im Juli 1997 beschlossen hat, die Versammlung um Stellungnahme zum Zusatzprotokoll zum Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin betr. das Verbot des Klonens von Menschen zu ersuchen.
8. Unter Berücksichtigung aller dieser Aspekte empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee:
 - i. umgehend den Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin betr. das Verbot des Klonens von Menschen zu verabschieden;

*) Beschluß der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 23. September 1997

- ii. alle Staaten, die es bis jetzt noch nicht getan haben aufzufordern, das Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin zu unterzeichnen und damit die Voraussetzung für eine Unterzeichnung des Zusatzprotokolls betr. das Verbot des Klonens von Menschen zu erfüllen;
- iii. der Parlamentarischen Versammlung alle neuen Entwürfe von Zusatzprotokollen unmittelbar nach deren Fertigstellung zur Stellungnahme zu übermitteln;
- iv. die Regierungen der Mitgliedstaaten sowie der Beobachterstaaten des Europarates aufzufordern, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Entwurfs des Zusatzprotokolls betr. das Verbot des Klonens von Menschen Rechtsvorschriften auszuarbeiten und umzusetzen, die jeglichen Eingriff mit dem Ziel der Erzeugung eines Menschen, der genetisch identisch ist mit einem anderen lebenden oder toten Menschen, verbieten (bei „genetisch identischen Mensch“ handelt es sich um „Menschen, die im Zellkern über den gleichen Gensatz wie ein anderer Mensch verfügen“) und die für den Fall eines Verstoßes schwerwiegende strafrechtliche Sanktionen vorsehen. Die Vertragsparteien sollten jedoch den Schutz von Menschen gewährleisten, die durch diese Eingriffe, auch wenn sie nach dem Zusatzprotokoll zum Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin verboten sind, erzeugt wurden.
- v. die Generalversammlung der Vereinten Nationen aufzufordern, Bestimmungen zu verabschieden mit dem Ziel eines ausdrücklichen weltweiten Verbots des Klonens von Menschen, und dabei Anregungen aus dem Zusatzprotokoll des Europarates betr. das Verbot des Klonens von Menschen zu übernehmen;
- vi. die Mitgliedstaaten aufzufordern, die Öffentlichkeit über biotechnologische Forschung am Menschen besser und verstärkt zu informieren und aufzuklären, um die öffentliche Unterstützung für die in dem Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin sowie in seinen Zusatzprotokollen enthaltenen Grundsätze zu fördern;
- vii. das Sekretariat, das mit dem Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin und seinen Zusatzprotokollen befaßt ist, zu stärken, um schnellere Fortschritte bei dieser Arbeit zu erzielen.

Tagesordnungspunkt

Ansprache des Generalsekretärs der Europäischen Raumfahrt-Organisation, Antonio Rodota

(Themen: Finanzierung der Programme der Europäischen Weltraumorganisation – Kooperation mit Rußland – Entwicklung einer europäischen Weltraumstrategie)

Tagesordnungspunkt

Die europäische Politik in bezug auf den Weltraum

(Drucksache 7875)

Berichterstatter:

Abg. Luciano Lorenzi (Italien)

(Themen: Raumfahrt-Forschung: Investition mit wirtschaftlichen, industriellen und politischen Auswirkungen – russische Raumfahrtagentur – internationale Zusammenarbeit im Bereich der Raumfahrt)

Empfehlung 1341 (1997)*)

betr. Die europäische Politik in bezug auf den Weltraum

1. Die Versammlung stellt fest, daß sowohl die Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) als auch Rußland über beachtliche wissenschaftliche und technologische Fähigkeiten in bezug auf die Erforschung des Weltraums verfügen.
2. Die ESA ist ein gutes Beispiel dafür, wie zahlreiche europäische Nationen, von denen viele nur über begrenzte Mittel verfügen, sich zusammenschließen und ihre Anstrengungen in einem Gebiet der Hochtechnologie koordinieren können. Die ESA hat mehrere erfolgreiche Raumfahrtmissionen durchgeführt, darunter auch bemannte Flüge; wobei die Ariane-Starteinrichtungen in diesem Zusammenhang die wichtigste Investition sowohl in technologischer als auch in kommerzieller Hinsicht sind.
3. Die Zusammenarbeit stützt sich auf den Grundsatz, daß jeder Staat eine Stimme hat, sie sieht jedoch auch ein flexibles fakultatives Programm vor. Bei der Erteilung von Aufträgen im Zusammenhang mit dem Weltraum hält man am Grundsatz des fairen industriellen Rückflusses fest, obwohl die jüngsten Entwicklungen auf eine etwas stärkere Marktorientierung hinweisen.
4. Rußland, die wichtigste Weltraumnation in Europa, hat aus der sowjetischen Ära einen riesigen Komplex an Weltraumeinrichtungen übernommen und betreibt ein umfassendes Weltraumforschungsprogramm. Der Prozeß der Wirtschaftsreformen hat zu erheblichen Haushaltskürzungen in diesem Sektor geführt, jedoch ist es Rußland trotzdem gelungen, sich eine einzigartige und kompatible Technologie und ein dementsprechendes Wissen, insbesondere in bezug auf die bemannte Raumfahrt, zu sichern.
5. Weltraumprogramme haben erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, sowohl direkt (durch neu entstehende Märkte und die Schaffung neuer Arbeitsplätze) als auch indirekt (durch die Bereitstellung technologischer Folgeprodukte für andere In-

*) Beschluß der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 23. September 1997

- dustriezweige). Angesichts der großen Bedeutung qualitativ hochwertiger High-Tech-Produkte und Dienstleistungen für die Entwicklung der modernen Industrie ist die Erforschung des Weltraums eine wichtige Quelle neuer Erkenntnisse und technologischer Innovationen.
6. Aufgrund ihrer universellen Bedeutung bietet sich die Erforschung des Weltraums für eine verstärkte internationale Zusammenarbeit an. Ein regelmäßiger Austausch wissenschaftlicher Daten sowie die gemeinsame Produktion und Nutzung von Weltraumfähigkeiten sind im Hinblick auf den Kosten-Nutzen-Aspekt von großer Bedeutung. Darüber hinaus hat die über nationale Grenzen hinaus erfolgende Zusammenarbeit im Bereich des Weltraums ebenfalls sehr positive Auswirkungen auf das politische Klima in Europa und international. Aus diesen Gründen verdient die Weiterentwicklung und die Umsetzung internationaler Politiken in Bezug auf den Weltraum vermehrte politische Aufmerksamkeit.
 7. Die Erdbeobachtung ist einer der vielversprechendsten Bereiche der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Weltraums. Sie hat ein breites Anwendungsspektrum, das von der traditionellen Klima- und Umweltüberwachung bis hin zur zukünftigen Nutzung von Satellitendaten für die Friedenssicherung und das Katastrophenmanagement reicht.
 8. Die Weltraumwissenschaft ist heutzutage über ein enges Netz aus Organisationen miteinander verbunden. Die Weltraumzusammenarbeit zwischen Ost und West ist zu einer wichtigen Komponente der Entwicklung der Weltraumtechnologie geworden. Dies zeigt sich insbesondere an der Internationalen Raumstation, an der die USA (NASA), die ESA und Rußland als die wichtigsten Partner beteiligt sind. Die Möglichkeiten für eine Verbesserung der internationalen Koordinierung der Anstrengungen sind jedoch noch nicht ausgeschöpft.
 9. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung die amerikanische Initiative, die darauf ausgerichtet ist, eine Reihe von Seminaren zu veranstalten mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Weltraums zu verbessern.
 10. Die Versammlung ist der Auffassung, daß es wichtig ist, die Weiterentwicklung der europäischen Weltraumpolitik und ihre Internationalisierung zu verfolgen und hierzu einen Beitrag zu leisten. Neue Berichte zu diesem Thema sollten die Veränderungen in der Mitgliederstruktur des Europarates und zukünftige wichtige Entwicklungen hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Weltraums stärker widerspiegeln.
 11. Daher fordert die Versammlung das Ministerkomitee und insbesondere die Regierungen der Mitgliedsländer des „EUR-OPA Major Hazards“ Abkommens des Europarates auf,
 - i. die Nutzung der Weltraumtechnologie für die Überwachung von Katastrophen im Rahmen des „EUR-OPA Major Hazards“ Abkommens zu fördern;
 - ii. auf die Einrichtung eines gesamteuropäischen satellitengestützten Systems der Katastrophenlinderung durch die umfassende Nutzung dieses Abkommens hinzuwirken.
 12. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee darüber hinaus, die Regierungen der Mitgliedstaaten und der Beobachterstaaten des Europarats aufzufordern,
 - i. ihre Anstrengungen im Bereich der Weltraumforschung innerhalb der nationalen und internationalen Programme zu verstärken;
 - ii. die internationale Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen der Weltraumforschung auszubauen, sie regelmäßig in die nationalen Weltraumprogramme einzubeziehen und somit einen optimalen Nutzen aus den Vorteilen zu ziehen, die eine internationale Arbeitsteilung bietet;
 - iii. den politischen, rechtlichen, institutionellen und finanziellen Rahmen für eine derartige Zusammenarbeit zu fördern;
 - iv. die vollständige Einhaltung der bestehenden internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich sicherzustellen;
 - v. die Rolle der derzeitigen internationalen Foren zu stärken und gegebenenfalls neue Mechanismen einzurichten zur Überprüfung bestehender Weltraumfähigkeiten und zur Nutzung der angebotenen Produkte und Dienstleistungen mit dem Ziel, unnötige Doppelarbeit zu vermeiden;
 - vi. ihre jeweiligen Weltraumbehörden zu ermutigen,
 - a. Informationen über die von ihnen angewandten Auswahl- und Finanzierungsverfahren in Bezug auf Weltraumprojekte auszutauschen;
 - b. einen regelmäßigen Dialog zu führen mit dem Ziel, eine Strategie für die Zusammenarbeit bei der weiteren Weltraumforschung aufzubauen, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung gemeinsamer Ziele;
 - c. sich verstärkt um eine Zusammenarbeit zu bemühen, um die Kosten der Weltraumforschungsprogramme zu senken und deren Vorteile zu erhöhen;
 - vii. die politische und technische Durchführbarkeit einer Konvertierung von Teilen ihrer militärischen weltraumbezogenen Einrichtungen für zivile Zwecke zu überprüfen;
 - viii. in Erwägung zu ziehen, ihre weltraumbezogenen Projekte stärker am Markt auszurichten, einschließlich einer teilweisen Liberalisierung des Grundsatzes des industriellen Rückflusses, und eine aktivere Beteiligung des privaten Sektors zu fördern;

- ix. der Zusammenarbeit im Bereich der Erdbeobachtung besondere Aufmerksamkeit zu schenken, einschließlich der Nutzung der von Satelliten erfaßten Daten, im Hinblick darauf, Friedensmissionen zu unterstützen sowie Krisen und Katastrophen zu bewältigen;
 - x. sich neuen Bereichen der Zusammenarbeit in bezug auf den Weltraum zuzuwenden, wie z. B. der Lokalisierung, Überwachung und Beseitigung von Weltraummüll;
 - xi. die Arbeit an einer möglichen zukünftigen Übertragung von Sonnenenergie auf die Erde fortzuführen;
 - xii. zu überprüfen, ob die Installation einer ständigen Basis auf dem Mond durchführbar ist.
13. Die Versammlung fordert die ESA auf, die Möglichkeit der Erweiterung ihres Mitgliederkreises zu untersuchen.

Tagesordnungspunkt

Schutz der Privatsphäre

(Themen: Tod der Prinzessin von Wales – Informations- und Pressefreiheit – Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention über die Achtung der Privatsphäre – Rolle der Paparazzi)

Tagesordnungspunkt

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus

(Drucksache 7876)

Berichtersteller:

Abg. José Luis Lopez Henares (Spanien)

Abg. Alexis Galanos (Zypern)

(Themen: G 7-Gipfel in Lyon im Juni 1996: Bekämpfung des Terrorismus als absolute Priorität – Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Januar 1997 über den Kampf gegen den Terrorismus – Europäische Konferenz über den Kampf gegen den Terrorismus)

Abg. **Heinrich Lummer** (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Terrorismus hat ganz zweifellos viele Gesichter: Es gibt den Staatsterrorismus, von dem wir gehört haben, und die Palette reicht hin bis zur organisierten Kriminalität. Es hat gewiß auch viele Erklärungen für Terrorismus gegeben, manchmal auch Rechtfertigungen für die eine oder andere Form.

In jedem Fall wird man sehen müssen, daß es Unterschiede beispielsweise zwischen dem gibt, was früher einmal die PLO gemacht hat, und dem, was fundamentalistische Islamisten gegenwärtig in Algerien tun.

Manchmal wächst der Terrorismus auf dem Boden ungelöster Probleme. Es gibt einen legitimen Anspruch darauf, Probleme zu lösen. Eines ist klar – das hat der Berichterstatter in aller Deutlichkeit festgestellt, und das

muß man unterstreichen –: In einer funktionierenden Demokratie haben Terrorismus und Gewalt keinen Platz; sie haben dort nichts zu suchen. Das ist nicht zuletzt deshalb so, weil die Demokratie die besten Voraussetzungen dafür bietet, den inneren wie den äußeren Frieden zu bewahren.

Meine Damen und Herren, es gibt, glaube ich, zwei Aspekte, die wir beachten müssen, wenn es um die Lösung der Problematik geht. Das muß auch auf der Konferenz eine Rolle spielen. Zum einen geht es um die Frage einer Verbesserung des Instrumentariums für die Polizei, für die Behörden. Dabei geht es um Gesetze, Kooperation und anderes mehr.

Hier hat sich die Lage verändert; wir haben schon davon gehört. Das Ende des Ost-West-Konfliktes und das Entstehen offener Grenzen in einem viel größeren Umfang haben zusätzliche Probleme mit sich gebracht. Man wird sagen dürfen: Je offener die Grenzen sind, desto intensiver muß die Kooperation zwischen den Staaten sein, um den Terrorismus erfolgreich bekämpfen zu können.

Aber daneben geht es natürlich auch um die Beseitigung der Ursachen; denn, wie gesagt, manchmal kommt die Entwicklung nicht von ungefähr. Man kann darüber reden und denken, wie man will, und ein Türke sieht es vielleicht anders als ich: Der kurdische Anspruch in der Türkei auf ein Stück Autonomie ist nach meinem Dafürhalten legitim. Die terroristischen Aktionen hingegen sind nicht legitim.

Wenn ich den Boden für den Terrorismus beseitigen will, tue ich gut daran, diesen legitimen Ansprüchen auf Autonomie entgegenzukommen. Das gilt für viele andere Probleme in unserer Welt ebenso.

Das heißt, generell hat die Bekämpfung des Terrorismus auch etwas zu tun mit den Themen, die wir oftmals auf der Tagesordnung haben: Schutz der Minderheiten, Raumgewährung für Minderheiten.

Die Bekämpfung des Terrorismus hat auf der anderen Seite auch etwas – das steht in dieser Woche ebenfalls auf der Tagesordnung – mit der Erziehung zu den Menschenrechten zu tun. Kollege Mühlemann hat schon in aller Deutlichkeit gesagt: In einer Welt, in der die Werte zerstört werden, welche die Gesellschaft organisieren und Orientierung schaffen, wird der Boden für den Terrorismus bereitet.

Darum tun alle Staaten gut daran, die Schule nicht nur als einen Ort zu verstehen, an dem Wissen vermittelt wird, sondern auch als einen Ort, an dem jene Werte vermittelt werden, die für das friedliche Zusammenleben der Menschen vonnöten sind.

Meine Damen und Herren, die Gewährleistung von Demokratie ist eine wichtige Voraussetzung zur Bekämpfung des Terrorismus. Auch da gibt es natürlich Unterschiede. Ich teile nicht im entferntesten die Auffassung, die Kollege Korakas hier geäußert hat. Er hat immerhin deutlich gemacht, wie weit man diesen Begriff verstehen kann.

Wir werden uns auf einer solchen Konferenz möglicherweise auch begrifflich mit der Frage auseinanderzusetzen

zen haben, was Terrorismus eigentlich ist, was wir da zu bekämpfen haben.

Das schlimmste ist natürlich, wenn der Terrorismus durch Staaten unterstützt wird. Auch das gibt es bedauerlicherweise bis heute.

Man kann den Terrorismus die Pest unserer Zeit nennen. Man kann ihn als große Herausforderung verstehen. Eines ist jedenfalls klar: Wenn die Demokratien nicht in der Lage sind, den Terrorismus erfolgreich zu bekämpfen, dann gefährden sie sich selbst. Deshalb ist es vonnöten, sich immer wieder mit diesem Thema zu beschäftigen. Darum, denke ich, ist diese Konferenz, die wir planen, sinnvoll.

EntschlieÙung 1132 (1997)*

betr. die Veranstaltung einer parlamentarischen Konferenz zur Stärkung der demokratischen Systeme in Europa und zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus

1. In den vergangenen zwei Jahren erlebte Europa ein Wiederaufflammen terroristischer Aktivitäten, und fast alle europäischen Staaten waren in jüngster Zeit von diesen Gewalttaten entweder direkt oder indirekt betroffen. Diese Gewalttaten lassen tiefgreifende Veränderungen in der Form des Terrorismus in Europa erkennen und bringen die Mängel bei den traditionellen Methoden der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung ans Tageslicht.
2. Die neue Form des Terrorismus ist das Ergebnis der Aktivitäten international organisierter Netze, die in zahlreichen Staaten, zum Teil sogar in Mitgliedstaaten des Europarates, aufgebaut werden und die sowohl Gesetzeslücken, die bei der Rechtsverfolgung aufgrund des Territorialitätsprinzips existieren, ausnutzen als auch in einigen Fällen über mächtige logistische und finanzielle Unterstützung verfügen.
3. In der Vergangenheit hat die Versammlung betont, daß sie Terrorismus für eine sehr besorgniserregende Angelegenheit hält und hat insbesondere in der Empfehlung 1199 (1992) betr. die Bekämpfung des internationalen Terrorismus in Europa die Notwendigkeit einer engen internationalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates unterstrichen.
4. Das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus aus dem Jahre 1977, das derzeit in 29 Mitgliedstaaten in Kraft ist, enthält einige Mängel und scheint inzwischen überholt zu sein. Einerseits hat der Terrorismus neue Formen angenommen, die zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Übereinkommens unvorstellbar waren und andererseits ist er nach dem Zusammenbruch des Kommunismus auch in einigen mittel- und osteuropäischen Staaten aufkommen.

5. In ihrer Empfehlung 1324 (1997) schlug die Versammlung vor, daß auf dem Zweiten Gipfel der Staats- und Regierungschefs, der am 10. und 11. Oktober 1997 in Straßburg stattfindet, neue Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, der Korruption und des organisierten Verbrechens diskutiert werden sollen und rief insbesondere dazu auf, „die Wirksamkeit des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977 durch die dazu erforderlichen Änderungen oder Zusatzprotokolle zu verstärken“.
6. Die wachsende Zahl der in Europa in den letzten Jahren begangenen terroristischen Handlungen und die Schwierigkeit, ein derart hochkomplexes Problem in den Griff zu bekommen machen es dringend notwendig, gemeinsam über Möglichkeiten einer verstärkten Bekämpfung des Terrorismus nachzudenken, wobei gleichzeitig die in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Rechte und Freiheiten zu beachten sind.
7. Die Veranstaltung einer parlamentarischen Konferenz zu diesem Thema sollte die Gelegenheit bieten, in diesem Bereich Fortschritte zu erzielen. Eine solche Konferenz böte den geeigneten Rahmen für produktive Diskussionen, für die Ermittlung der durch den Terrorismus entstehenden Probleme, die Prüfung von Maßnahmen zur Vorbeugung, zum Schutz und zur Überwachung sowie zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit, zur Ausarbeitung konkreter Vorschläge für eine bessere Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere durch die Überarbeitung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus.
8. Folglich
 - i. bekräftigt die Parlamentarische Versammlung erneut ihre nachdrückliche und uneingeschränkte Verurteilung terroristischer Handlungen und begrüßt die Initiative Frankreichs, die Bekämpfung des Terrorismus, der Korruption und des organisierten Verbrechen in die Tagesordnung des Zweiten Gipfels der Staats- und Regierungschefs, der am 10. und 11. Oktober 1997 in Straßburg stattfindet, aufzunehmen;
 - ii. beschließt sie in diesem Zusammenhang, eine parlamentarische Konferenz zu veranstalten, um unter Mitwirkung von Sachverständigen das zur Zeit existierende Phänomen des Terrorismus in demokratischen Systemen zu untersuchen, Maßnahmen zur Vorbeugung, zum Schutz und zur Überwachung bzw. zur Bekämpfung sowie zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auszuarbeiten und die an dem Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vorzunehmenden Änderungen zu prüfen;
 - iii. weist sie ihren Ausschuß für Recht und Menschenrechte an, die Konferenz, gegebenenfalls mit der Unterstützung anderer Ausschüsse, zu organisieren.

*) Beschluß der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 23. September 1997

Mittwoch, 24. September 1997

Tagesordnungspunkt

Die Lage in Albanien

(Drucksache 7892)

Berichtersteller:

Abg. René van der Linden (Niederlande)

(Themen: Besuch einer parlamentarischen Delegation des Europarates in Albanien – Analyse der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse – Notwendigkeit einer neuen Verfassung)

EntschlieÙung 1133 (1997)*)

betr. Die Lage in Albanien

1. Die Versammlung nimmt den Schlußbericht der Koordinatorin der OSZE, Catherine Lalumière, des Leiters der parlamentarischen Delegation des Europarates, Lord Russell Johnston sowie des Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, Javier Ruperez, zur Kenntnis, in dem die Wahlen in Albanien unter den gegebenen Umständen als annehmbar eingestuft werden.
2. Die gemeinsamen Bemühungen der OSZE, des Europarates und der Europäischen Union und ihre enge Zusammenarbeit haben den für die Abhaltung von Wahlen erforderlichen politischen Druck auf die politischen Kräfte Albaniens ausgeübt. Die Weiterführung dieser Zusammenarbeit auch nach den Wahlen ist unerlässlich. Die internationale Reaktion auf die Situation in Albanien war eine nützliche Lehre im Hinblick auf den Umgang mit ähnlichen Krisen in der Zukunft.
3. Die große Zahl an Waffen, die noch illegal in Privathand sind und die unsichere wirtschaftliche und soziale Lage sind eine ständige Bedrohung für die Stabilität des Landes. Die Situation fördert weiterhin die illegale Auswanderung in Nachbarländer und erschwert die Rückkehr derjenigen, die das Land während der Krise verlassen haben.
4. Die Versammlung verurteilt nachdrücklich den kürzlichen Schußwechsel im albanischen Parlament und vertritt die Auffassung, daß die Umstände und Folgen dieses jüngsten Angriffs auf ein Mitglied des albanischen Parlaments Gegenstand einer Untersuchung sein müssen. Derartige Ereignisse zeigen, daß die politische Lage immer noch sehr angespannt ist. Die Versammlung fordert daher die Regierung und die Opposition auf, im Geiste der nationalen Aussöhnung zusammenzuarbeiten. Dies ist die grundlegende Voraussetzung für die Demokratie und nur so kann die von der Staatengemeinschaft geleistete Hilfe fortgesetzt werden und wirksam sein.

5. Die erforderliche neue Verfassung wird nur zur politischen und institutionellen Stabilität beitragen, wenn sie inhaltlich und verfahrensmäßig auf einen breiten politischen Konsens zwischen den wichtigsten politischen Kräften gestützt ist. Die Information der Öffentlichkeit und eine öffentliche Debatte sind ebenfalls unerlässlich. Die vorbereitende Arbeit im Parlament erfordert daher einen wirklichen politischen Dialog. Während die Regierung keine Fristen setzen sollte, sollte die Demokratische Partei ihrerseits einen konstruktiven Beitrag leisten.
6. Die albanische Regierung sollte weitere Fortschritte in Richtung auf die Erfüllung der Pflichten und Verpflichtungen gegenüber dem Europarat erzielen. Sie sollte insbesondere folgendes sicherstellen:
 - a. ordnungsgemäÙe Sicherheitsbedingungen im Land, insbesondere durch eine Neuorganisation der Polizei- und Streitkräfte, durch das Einsammeln der illegalen Waffen und die Zerschlagung krimineller Banden;
 - b. das normale Funktionieren der ordnungsgemäÙ gewählten Kommunal- und Regionalbehörden;
 - c. die uneingeschränkte Freiheit der Medien, einschließlich der ungehinderten Verteilung der Presse im ganzen Land, keine Diskriminierung bei der öffentlichen Werbung sowie Förderung des Pluralismus der Presse, auch durch Steuervergünstigungen;
 - d. daß die Berufung und die Ernennung in den öffentlichen Dienst und in die Polizei- und Streitkräfte sich auf Verdienste stützen, die auf der Grundlage objektiver und transparenter Kriterien beurteilt werden;
 - e. die Vereinbarkeit von neuen Gesetzen, einschließlich der kürzlich verabschiedeten Gesetze, wie dem Gesetz über den Hohen Gerichtsrat, mit den Normen und Grundsätzen des Europarates, indem sie um eine Stellungnahme der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht („Venedig-Kommission“) oder gegebenenfalls anderer Sachverständiger des Europarates ersucht und diese umsetzt.
7. Die Demokratische Partei sollte sich uneingeschränkt und konstruktiv an der parlamentarischen Arbeit beteiligen, auch durch die Annahme der offiziellen Posten, die ihr zugeteilt wurden;
8. Die Versammlung begrüÙt die Schlußfolgerungen der Internationalen Konferenz zu Albanien (Rom, 31. Juli 1997) und die von der Konferenz für die zukünftigen Aktivitäten der internationalen Staatengemeinschaft festgelegten Schwerpunkte. Diese Schwerpunkte umfassen auch zahlreiche Bereiche, in denen der Europarat über erhebliche Sachkenntnisse und Erfahrung verfügt und seit langer Zeit mit Albanien zusammenarbeitet. Dieses konzertierte internationale Vorgehen sollte pragmatisch und flexibel weitergeführt werden und auf Komplementa-

*) Beschluß der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 24. September 1997

rität und die wirksamste Nutzung der bestehenden Unterstützungsprogramme und Aktivitäten gestützt sein.

9. Die Versammlung begrüßt das im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit Albanien ausgearbeitete Programm der Aktionsschwerpunkte des Generalsekretärs, das die Schaffung von Einrichtungen für die Ausbildung von Richtern, die Unterstützung im Bereich der Gesetzgebung durch Sachverständige, die Ausbildung der Polizeikräfte und der Justizvollzugsmitarbeiter sowie die Unterstützung der Zivilgesellschaft im Bereich der Menschenrechte umfaßt. Sie ermutigt die Einrichtung eines neuen gemeinsamen Unterstützungsprogramms mit der Europäischen Kommission.
10. Die Versammlung beschließt, die Situation in Albanien sorgfältig zu verfolgen, wie sie sowohl von der Regierung als auch von der Opposition ersucht wurde, und den Dialog mit den politischen Kräften Albaniens fortzusetzen, insbesondere mit der neuen Delegation des albanischen Parlaments in der Versammlung.
11. Die Versammlung unterstreicht ihre Bereitschaft, das albanische Parlament im Rahmen des interparlamentarischen Kooperationsprogramms zu unterstützen. Die Versammlung eignet sich insbesondere dafür, einen konkreten politischen Beitrag im Hinblick auf den Aufbau eines Konsens über die Verfassung zu leisten.

Tagesordnungspunkt

Zweites Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten des Europarates

(Drucksache 7921)

Berichterstatter:

Abg. Miguel Angel Martínez (Spanien)

(Themen: Engere Zusammenarbeit zwischen der Versammlung, dem Ministerkomitee und den Ständigen Vertretern, Vorbereitung der Erklärung und des Aktionsplanes)

Abg. **Robert Antretter** (SPD): Verehrte Frau Präsidentin! Gewiß stellt die Tatsache, daß sich die höchsten Repräsentanten unserer Mitgliedstaaten in Straßburg einfinden werden, einen Wert an sich dar. Aber wir müssen auch deutlich machen, daß wir von diesem Gipfel am Vorabend des 50. Jahrestags der Gründung des Europarats klare politische Impulse für die Zukunft unserer Organisation erwarten.

Von dem Gipfel muß in der politischen Erklärung ein Signal ausgehen, das dem Europarat ein klares Aufgabenprofil zuweist. Dabei ist nicht nur an die vier Haupt-

dimensionen zu denken. Sicherlich ist es ein Fortschritt, daß der Aktionsplan eine Reihe von wichtigen Arbeitsbereichen auflistet und in Schwerpunkten zusammenfaßt, zum Beispiel die neuen Aktionen, die darauf abzielen, die soziale Dimension im Europarat zu stärken. Durch die Globalisierung der Märkte und Wirtschaftsabläufe drohen wir unsere europäische Identität in einer neoliberalen und amerikanisierten Wirtschaftsordnung zu verlieren, in der der soziale Schutz zu einem reinen Kostenfaktor degeneriert. Hier muß die Europäische Sozialcharta Mindeststandards bestimmen, die uns vor einem ruinösen Wettbewerb schützen und zugleich unsere europäische Identität ausdrücken.

Soll der Gipfel als ein Meilenstein in die Geschichte des europäischen Zusammenwachsens eingehen, so muß in wenigen Tagen von Straßburg die Botschaft ausgehen, daß die politische Dimension des Europarats gestärkt wird. In diesem Zusammenhang danke ich ganz besonders den Berichterstatter, Herrn Miguel Angel Martínez und Herrn Seitlinger, für ihre gute und mühevolle Arbeit. In Anbetracht der Tatsache, daß der Festigung der Grundwerte unserer Organisation, also der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, in den Mitgliedstaaten eine eminente politische Bedeutung zukommt, muß der politische Dialog im Europarat weiterentwickelt werden. Das Monitoring über die eingegangenen Verpflichtungen und alle Fragen, die mit der Wahrung der Menschenrechte und der Festigung der Demokratie zusammenhängen, lassen sich nicht auf eine technische Debatte, auf eine Auswertung von Fragebögen verkürzen. Sie können nur im Rahmen eines politischen Dialogs in konstruktiver Weise angegangen werden. Wie der Verlauf der Krise in Albanien belegt, muß und kann der Europarat auch eine politische Rolle im Krisenmanagement übernehmen. Die positive Mitwirkung unserer Organisation ist allerdings leider gegenüber der OSZE in der Öffentlichkeit fast untergegangen. Ich möchte das auch bei dieser Gelegenheit noch einmal sagen. Wir alle erwarten in dieser zentralen Frage ein klares Signal. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch den französischen Vorsitz für sein Engagement beim Zustandekommen des Gipfels beglückwünschen.

Das zweite Feld für konkrete Fortschritte muß darin bestehen, den legalen Rechtsrahmen für die Bürger sichtbar zu machen. Ein europäischer Ombudsmann für Menschenrechte wäre nicht nur ein personifiziertes Symbol, ein Mahner und Wächter für all das, was wir in den Konventionen niedergelegt haben. Er wäre auch eine Anlaufstelle für Beschwerden in einem weltweit einzigartigen Raum des Menschenrechtsschutzes, der mittlerweile 800 Millionen Bürger umfaßt.

Frau Präsidentin, unsere Versammlung hat das Zustandekommen dieses Gipfels konstruktiv gefordert und begleitet. Seit den frühen 80er Jahren erleben wir den stürmischen Wandel unserer Organisation. Es wäre ein historischer Durchbruch, wenn unsere Versammlung endlich die Rechte bekäme, die ihr zustehen müssen. Dabei denke ich in allererster Linie an eine verbindliche Berücksichtigung unserer Stellungnahmen bei den Konventionsentwürfen. – Herzlichen Dank. (Beifall)

Empfehlung 1342 (1997)*)

betr. Zweites Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten des Europarates

1. Einige Tage vor Beginn des Zweiten Gipfels der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates in Straßburg möchte die Versammlung betonen, wie außerordentlich wichtig es für Frieden und Stabilität auf dem Kontinent ist, die sich auf ganz Europa erstreckende europäische Einigung zu stärken und sich den neuen Herausforderungen zu stellen, denen die europäische Gesellschaft gegenübersteht.
2. Das vorrangige Ziel des Gipfels muß darin bestehen, der Organisation neuen politischen Schwung zu verleihen. Die Versammlung, die die Veranstaltung des Gipfels als erste vorgeschlagen hat, hat bereits in ihren Empfehlungen 1303 (1996) und 1324 (1997) konkrete und detaillierte Vorschläge unterbreitet.
3. Gestützt auf die ihr bis jetzt vorliegenden Informationen vertritt die Versammlung die Auffassung, daß die Schlußerklärung und der Aktionsplan, die dem Gipfel vorgelegt werden, gestärkt werden sollten.
4. Der Zweite Gipfel sollte als eine Gelegenheit genutzt werden, um die besondere Rolle des Europarates in seiner neuen paneuropäischen Dimension und die Verpflichtung, das Potential der Organisation vollständig zu nutzen, zu bekräftigen.
5. **Daher empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, den Staats- und Regierungschefs folgende Überlegungen und Vorschläge zur Kenntnis zu bringen:**
 - i. obwohl auf dem Wiener Gipfeltreffen beschlossen wurde, dem Europarat die Aufgabe zu übertragen, die Staaten Mittel- und Osteuropas aufzunehmen, war die Organisation bis heute nicht in der Lage, den politischen Dialog zu entwickeln, den das Größere Europa braucht. Die Treffen des Ministerkomitees sollten sich auf Ereignisse und Themen konzentrieren, die für die Regierungen der Mitgliedstaaten von Belang sind;
 - ii. das Beschlußverfahren des Ministerkomitees sollte verbessert werden, um es besser an die Notwendigkeit des schnellen Handelns anzupassen, das die Mitgliedstaaten mit Recht von einem Exekutivorgan, insbesondere in Krisensituationen, erwarten können. In der Praxis sieht es so aus, daß die Entscheidungsmechanismen mit fortschreitender Erweiterung der Organisation schwächer werden;
 - iii. in diesem Zusammenhang sollten die offiziellen Besuche des Vorsitzes des Ministerkomitees und des Generalsekretärs zukünftig auf alle Mitgliedstaaten ausgedehnt werden und nicht auf die Länder beschränkt sein, die ein Beitrittsgesuch gestellt haben. Ein solches Vorgehen würde den

politischen Charakter der Organisation betonen und ihre Aktivitäten stärker sichtbar machen;

- iv. der Europarat muß generell an Ort und Stelle aktiver sein, um direkter auf konkrete Erfordernisse zu reagieren. Dies erfordert eine Änderung seiner Arbeitsmethoden. Im Hinblick darauf, die Einhaltung der eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen sicherzustellen, sollten sich die Staats- und Regierungschefs offiziell verpflichten, mit dem Ministerkomitee und der Parlamentarischen Versammlung bei der Durchführung der Überwachungsverfahren zusammenzuarbeiten;
- v. die politische Bedeutung der vierseitigen Treffen Europäische Union/Europarat muß ebenfalls gestärkt werden. Die Europäische Union hat sich auf dem zehnten, am 15. September 1997 in Brüssel veranstalteten Treffen verpflichtet, die Koordinierung zwischen den beiden europäischen Institutionen, insbesondere in Krisensituationen, zu verbessern;
- vi. die Europäische Union, die sich bereits auf dem Treffen in Brüssel zu einer Zusammenarbeit in diesem Bereich bereiterklärt hat, sollte ebenfalls einen Beitrag zur Umsetzung des Aktionsplans leisten, der auf dem Zweiten Gipfel angenommen wird;
- vii. der neue Vertrag von Amsterdam wird den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union übertragen. Er wird ebenfalls den Weg ebnen für eine Erweiterung der Europäischen Union um die Staaten, die bereits Mitglieder des Europarates sind. Der Europäische Rat in Luxemburg wird vor Ende dieses Jahres auf der Grundlage der Agenda 2000 der Europäischen Kommission einen Beschluß über den Erweiterungsprozeß fassen;
- viii. folglich sollte die Europäische Union den Ergebnissen der Überwachungsverfahren systematisch Rechnung tragen und die Sachkenntnis des Europarates umfassend nutzen, wenn sie die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Normen in bezug auf die Menschenrechte in ihren Mitgliedstaaten sowie die Beitrittsgesuche überprüft;
- ix. die auf dem Kolloquium der Versammlung über den sozialen Zusammenhalt (Bratislava, 16.–17. September 1997) vorgelegten Vorschläge sollten sich in dem Entwurf des Aktionsplans widerspiegeln. Die Staats- und Regierungschefs sollten
 - a. sich verpflichten, den sozialen Rechten einen ebenso hohen Stellenwert einzuräumen wie den Menschenrechten und folglich die Bedeutung der sozialen Eingliederung und der Staatsbürgerschaft anerkennen;
 - b. einen Kern an grundlegenden sozialen Rechten als unerläßliche Voraussetzung für eine

*) Beschluß der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 24. September 1997

harmonische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates festlegen und in diesem Zusammenhang die Kampagne mit dem Ziel der Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta und ihrer Protokolle unterstützen, die kürzlich von der Parlamentarischen Versammlung eingeleitet wurde;

- c. Maßnahmen ergreifen, um den Prozeß der Mitwirkung und den zivilen Dialog von den staatlichen Behörden bis hin zur Gemeindeebene und den Nachbarschafts-Selbsthilfevereinigungen zu verbessern;
- d. im Rahmen des Europarates ein neues Instrument schaffen, dessen Form festgelegt werden wird, sobald das Projekt über die Menschenwürde und die soziale Ausgrenzung in die Abschlußphase eintritt und das darauf ausgerichtet ist, Strategien, Normen und Maßnahmen in bezug auf den sozialen Zusammenhalt zu entwickeln, Veränderungen in verschiedenen Ländern zu überwachen, Erfahrungen auszutauschen und an konzeptionellen und praktischen Fortschritten teilzuhaben.
- x. als einzige paneuropäische Organisation und Hüter demokratischer Werte muß der Europarat seine Beziehungen zum Rest der Welt im Geiste der Interdependenz, der Solidarität und der Achtung des Völkerrechts verstärken;
- xi. die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Gleichheit im allgemeinen müssen als wesentliche Faktoren der Demokratie betrachtet werden;
- xii. der Aktionsplan muß mit den Grundsätzen der Erklärung übereinstimmen, um die Umwandlung der erklärten Absichten in konkrete Maßnahmen sicherzustellen.

Tagesordnungspunkt

Antipersonenminen und ihre humanitären Folgen

(Drucksache 7891)

Berichtersteller:

Abg. Lisbeth Fehr (Schweiz)
Abg. Manuela Aguiar (Portugal)
Abg. Gyula Hegyi (Ungarn)

(Themen: Das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und des Transfers von Antipersonenminen sowie über ihre Vernichtung – Minenräumung (Oslo 1997) – Unterstützung der Opfer von Antipersonenminen)

Abg. **Heinrich Lummer** (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Man kann das Ergebnis, das wir gegenwärtig beim Kampf gegen die Antipersonenminen erreicht haben, unterschiedlich bewerten. Ich neige dazu, es optimistisch zu betrachten. Ich sehe darin auch eine

Erfolgsstory des gemeinsamen Bemühens und Willens von Nichtregierungsorganisationen, Parteien, Verbänden und auch Regierungen gegen diese Antipersonenminen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß wir in absehbarer Zeit das Ziel eines völligen Verbots von Herstellung, Einsatz, Transfer und Lagerung dieser Minen nicht erreichen werden. Ich glaube, wir können dieses Ziel sichtbar vor uns sehen und haben gute Chancen, es bald zu erreichen.

Wenn das gelungen ist, liegt das sicherlich an zwei Erkenntnissen. Auf der einen Seite steht die Erkenntnis, daß diese Minen im Grunde keine kriegsentscheidende Bedeutung haben, vielleicht nicht einmal eine schlachtenentscheidende. Auf der anderen Seite steht die Sicht dieser böartigen Mittel aus der Perspektive der Opfer. Wieviel Verstümmelte und Verwundete hat es gegeben! Sie zählen nach Hunderttausenden. Jede Woche 150 bis 200 Tote durch Antipersonenminen! Dazu die Erkenntnis, daß manchmal auf Jahrzehnte die Rückkehr von Flüchtlingen in die verminnten Gebiete nicht möglich ist.

Und dann die Frage der Kosten, auf die Herr Laakso hingewiesen hat. Die Beseitigung kostet 10mal so viel wie die Herstellung. Das, glaube ich, ist ein Ansatz, das Weltbewußtsein weiterhin dahin gehend zu beeinflussen, daß auch die restlichen Länder bereit sein werden, den vorbereiteten Vertragstexten beizutreten.

Ich möchte aus meiner Sicht als Deutscher kurz auf einen Sachverhalt hinweisen. Wir haben schon seit Jahren in unserem Etat Millionenbeträge für die Beseitigung von Antipersonenminen angesetzt. Wir haben auch Instrumentarien dafür entwickelt und tun das zweifellos gern. Aber es bleibt verdammt unbefriedigend, wenn wir auf der anderen Seite sehen, daß da Länder sind, vertreten auch in diesem Raum, die an der Produktion und dem Verkauf dieser Minen kräftig verdienen. Das reimt sich irgendwo nicht. Die einen bezahlen die Beseitigung, die anderen verdienen an der Produktion.

Insofern kann man, meine ich, einen solchen Beitrag nicht beenden, ohne darauf zu verweisen, daß wir den begonnenen Prozeß der Bewußtseinsbildung weiter fortführen müssen. Dies nicht zuletzt auch an die Adresse der Vereinigten Staaten und an die Adresse Rußlands gerichtet. Bei den Vereinigten Staaten wird man heute davon ausgehen können, daß sie zwar noch ein paar Eiertänze machen müssen, ein paar Vorbehalte anmelden werden, aber sie werden sich nicht mehr wehren, auch nicht mehr wehren wollen, sich schließlich an dem Vertrag zu beteiligen. Rußland war bei der jüngsten Konferenz in Oslo gar nicht erst vertreten – und andere auch nicht. Diese Staaten sollten in einen Erklärungszwang versetzt werden, uns zu sagen, warum das so ist. Sie werden keine guten Gründe dafür beibringen können.

Ich meine, dieser Prozeß wird schließlich deshalb von Erfolg sein, weil es nun wirklich keinen vernünftigen Grund gibt, dieses böse Instrumentarium beizubehalten. Wir sollten gemeinsam, meinetwegen durch Schmeicheleien und Druck, darauf hinwirken, daß auch die restlichen Länder diesen Verträgen beitreten.

Empfehlung 1343 (1997)*)

**betr. Antipersonenminen
und ihre humanitären Folgen**

1. Jedes Jahr werden mindestens 24 000 Menschen durch Antipersonen-Landminen („Minen“) verstümmelt oder getötet. Diese Minen unterscheiden sich insofern von anderen konventionellen Waffen, als sie vielfältige Auswirkungen haben und bleibende, schwer zu behandelnde Verletzungen verursachen und schwere psychische Traumen auslösen.
2. Minen behindern die Rückführung von Flüchtlingen, machen Land unbrauchbar, erschweren humanitäre Nothilfeoperationen, verhindern den Wiederaufbau von im Krieg verwüsteten Ländern und können auch noch lange, nachdem ein Konflikt beigelegt wurde, töten und verstümmeln.
3. Mehr als 113 Millionen Minen sind über die ganze Welt verteilt, 13 Millionen davon in Europa. Allein in Kroatien und Bosnien und Herzegowina wurden zwischen sechs und neun Millionen Minen verlegt, womit Kroatien und Bosnien und Herzegowina zu den fünf Ländern gehören, die weltweit am stärksten von Minen betroffen sind.
4. Angesichts ihres minimalen militärischen Nutzens sind Antipersonenminen keine unverzichtbare Kriegswaffe mehr. Es hat sich deutlich gezeigt, daß den Minen in der Hauptsache die Zivilbevölkerung zum Opfer fällt.
5. Während der Preis für eine Antipersonenmine zwischen drei und 30 US-Dollar liegt, kostet die Beseitigung einer einzigen Mine zwischen 300 und 1 000 US-Dollar. Die meisten der von Minen betroffenen Länder verfügen nicht über ausreichende finanzielle Mittel, um die enormen Räumungskosten zu tragen, und diejenigen, die die Minen verlegt haben, übernehmen für deren Räumung nur selten die Verantwortung.
6. Trotz der bis heute unternommenen Anstrengungen ist und bleibt das Tempo, in dem die Minenräumung erfolgt, angesichts der zwei bis fünf Millionen neuer Minen, die jedes Jahr verlegt werden, bei weitem zu langsam. Folglich ist die Versammlung der Ansicht, daß dieser Geißel nur durch ein vollständiges weltweites Verbot wirksam Einhalt geboten werden kann.
7. Die Versammlung begrüßt, daß sowohl bei Staaten und internationalen Organisationen als auch in der Öffentlichkeit ein gestiegenes Bewußtsein gegen Minen zu verzeichnen ist. Besonders begrüßt sie die Ergebnisse, die im Folgeprozeß der Konferenz von Ottawa im Hinblick darauf erreicht wurden, eine größtmögliche Zahl von Staaten zur Einführung eines vollständigen Verbots von Antipersonenminen zu bewegen.
8. Die Versammlung begrüßt den Konsens, der auf der Konferenz von Oslo, die vom 1. bis 19. September 1997 stattfand, erzielt wurde und die Tatsache, daß 106 Staaten sich dazu verpflichtet haben, im kommenden Dezember in Ottawa einen Vertrag über ein Verbot von Antipersonen-Landminen zu unterzeichnen.
9. Die Versammlung bedauert die Haltung der Staaten, insbesondere der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, die an der Konferenz von Oslo nicht teilnahmen bzw. nicht beabsichtigen, den Vertrag über ein Verbot von Antipersonen-Landminen zu unterzeichnen.
10. Folglich empfiehlt die Parlamentarische Versammlung dem Ministerkomitee,
 - i. die Herstellung, den Einsatz, den Transfer und die Lagerung von Antipersonenminen zu verurteilen, zu erklären, daß diese Aktivitäten gegen die Grundsätze des Europarats verstoßen, und in diesem Sinne eine auf die Vorschläge unter Buchstabe c. gestützte Empfehlung an die Mitgliedstaaten zu verabschieden;
 - ii. die zuständigen Stellen des Europarats anzuweisen, eine Liste von Unternehmen zu erstellen, zu aktualisieren und zu veröffentlichen, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten niedergelassen sind und Antipersonenminen herstellen.
 - iii. das „EUR-OPA Major Hazards“-Abkommen des Europarats aufzufordern, auf dem Weg über sein Programm zu Weltraumtechnologien für die Gefahrenverhütung und in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, der Europäischen Weltraumorganisation und den nationalen Weltraumorganisationen den Beitrag zu erwägen, den die Satelliten der Staaten Mittel- und Osteuropas im Hinblick darauf leisten können,
 - Minen zu orten;
 - unter Einsatz der Techniken der Telemedizin den Menschen, die in verminten Gebieten leben sowie den Minenräumkommandos Unterstützung zu leisten;
 - iv. die Mitgliedstaaten aufzufordern,
 - a. alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um so schnell wie möglich ein vollständiges weltweites Verbot der Herstellung, des Einsatzes, des Transfers und der Lagerung von Antipersonenminen herbeizuführen;
 - b. sich zu verpflichten, bei der nächsten Konferenz von Ottawa vom 2. bis 4. Dezember 1997 das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und des Transfers von Antipersonenminen sowie über ihre Vernichtung zu unterzeichnen, so wie es auf der Diplomatischen Konferenz von Oslo vom 1. bis 19. September 1997 ausgehandelt wurde.

*) Beschluß der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 24. September 1997

- c. im eigenen Staatsgebiet Gesetze für ein vollständiges Verbot von Antipersonenminen zu verabschieden bzw. als ersten Schritt auf dem Weg zu einem vollständigen Verbot nationale Maßnahmen für eine Ächtung, eine Suspendierung oder sonstige restriktive Maßnahmen gegen Antipersonenminen einzuführen, insbesondere im Hinblick auf ihren Einsatz, ihre Herstellung und ihren Transfer, und einen Verstoß gegen diese Maßnahmen mit strafrechtlichen Sanktionen zu belegen;
- d. strafrechtlich gegen einen Einsatz von Antipersonenminen vorzugehen, der gegen die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts verstößt;
- e. denjenigen, die Minen verlegen, die Verantwortung für die Finanzierung oder die Durchführung der Räumung der von ihnen verlegten Minen aufzuerlegen;
- f. in allen Mitgliedstaaten des Europarats und in allen Staaten, die eine Mitgliedschaft im Europarat beantragt haben, die baldigstmögliche Einrichtung einer antipersonenminnenfreien Zone zu fördern, in der Herstellung, Einsatz, Transfer und Lagerung von Minen vollständig verboten sind;
- g. ihre Unterstützung für die humanitären Programme der Minenräumung zu verstärken, insbesondere durch eine Unterstützung der Anstrengungen zur Erforschung schneller und effektiver Minenräum- und Minenortungsmethoden;
- h. einen Beitrag zu Rehabilitations- und Hilfsprogrammen für Minenopfer in Europa und im Rest der Welt zu leisten, um ihre soziale Wiedereingliederung sowie ihre Wiedereingliederung in das Arbeitsleben zu ermöglichen;
- i. die Medien zu ermutigen, die der Gefahr von Antipersonenminen ausgesetzten Menschen entsprechend zu informieren, um weitere Opfer zu vermeiden;
- j. ihre Bevölkerung für die Gefahren, die von Minen ausgehen, zu sensibilisieren und Aktionen zu fördern mit dem Ziel, die internationale Öffentlichkeit auf die zerstörerischen Auswirkungen von Antipersonenminen aufmerksam zu machen;
- k. das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“ („VN-Waffenübereinkommen“) von 1980 und insbesondere dessen überarbeitetes „Protokoll II über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen“ unverzüglich

zu ratifizieren, sofern sie dies noch nicht getan haben;

- 1. den zuständigen Gremien des Europarats nach Aufforderung eine Liste mit in ihrem Land ansässigen Unternehmen zur Verfügung zu stellen, die Antipersonenminen herstellen.

Richtlinie 535 (1997)*)

**betr. Antipersonenminen
und ihre humanitären Folgen**

Die Versammlung fordert ihren Ausschuß für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarats eingegangenen Verpflichtungen auf, der Haltung der Mitgliedstaaten zur Herstellung, zum Einsatz, zum Transfer und zur Lagerung von Antipersonenminen Rechnung zu tragen, unter Berücksichtigung dessen, daß diese Aktivitäten im Widerspruch zu den Grundsätzen des Europarats stehen.

Tagesordnungspunkt

**Ansprache des Präsidenten des Internationalen
Komitees vom Roten Kreuz,
Cornelio Sommaruga**

(Themen: Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates – Antipersonenminen in Europa)

Tagesordnungspunkt

**Haushaltsmäßige und administrative Befugnisse
der Parlamentarischen Versammlung**

(Drucksache 7900)

Berichterstatter:

Abg. Miguel Angel Martínez (Spanien)

(Beschränkte Befugnisse der Versammlung im Bereich des Haushalts – Bedeutende Erweiterung des Europarates und die geringfügige Erweiterung der Verwaltung der Versammlung, notwendige Reformen)

Empfehlung 1344 (1997)*)

**betr. Haushaltsmäßige und administrative Befugnisse
der Parlamentarischen Versammlung**

- 1. Die Versammlung vertritt die Auffassung, daß ihre derzeitigen Haushalts- und Verwaltungsbefugnisse unzureichend sind und den normalen Vorrechten einer parlamentarischen Versammlung nicht entsprechen.

*) Beschluß der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 24. September 1997

2. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1155 (1991) betr. die Haushaltsbefugnisse der Versammlung und bedauert, daß die Umsetzung des neuen Haushaltsverfahrens – wie vom Ministerkomitee in seiner Antwort auf die Empfehlung 1155 (1991) versprochen – sowie die Änderung des Artikels der Satzung des Europarates, der sich damit befaßt, daß die Versammlung ihre eigenen Ausgaben festlegt, verzögert wurden.
3. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 918 (1981) betr. die Pflichten und Aufgaben des Kanzlers der Versammlung und die Beziehungen zwischen der Versammlung, dem Kanzler und dem der Versammlung zur Verfügung gestellten Mitarbeiterstab und vertritt die Auffassung, daß in bezug auf ihre Verwaltungsbefugnisse nun der Zeitpunkt gekommen ist, um die bestehenden Praktiken, in denen sich die besonderen Merkmale der Versammlungsdienste widerspiegeln, offiziell anzuerkennen.
4. Daher empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee:
 - i. in bezug auf den allgemeinen Haushalt des Europarates:
 - a. einem Haushaltszeitplan zu folgen, der es ermöglicht, die Stellungnahme der Versammlung vollständig zu berücksichtigen;
 - b. der Versammlung zur gegebenen Zeit alle haushaltsrelevanten Informationen mitzuteilen;
 - c. die Versammlung zu konsultieren, bevor der Gesamthaushaltsrahmen festgelegt wird;
 - ii. in bezug auf den Haushalt der Versammlung (Titel III des Ordentlichen Haushalts des Europarates):

einen Mechanismus für eine direkte Absprache mit der Versammlung einzurichten, um eine Einigung über die der Versammlung in jedem Jahr zugewiesenen Gesamtmittel zu erzielen.
 - iii. in bezug auf die Verwaltungsbefugnisse der Versammlung:

das Personalstatut dahin gehend zu ändern, daß die Einstellung von Mitarbeitern für die Versammlungsdienste entweder der Zustimmung des Präsidenten oder des Kanzlers der Versammlung oder, im Falle der ranghöchsten Dienstposten (A6 oder A7), der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

Richtlinie 536 (1997)*)

betr. Haushaltsmäßige und administrative Befugnisse der Parlamentarischen Versammlung

Die Versammlung,

1. unter Hinweis auf ihre Empfehlung 1344 (1997) betr. die Haushalts- und Verwaltungsbefugnisse der Versammlung und insbesondere auf Absatz 3;

*) Beschluß der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 24. September 1997

2. unter Hinweis auf ihre Empfehlung 918 (1981) betr. die Pflichten und Aufgaben des Kanzlers der Versammlung und die Beziehungen zwischen der Versammlung, dem Kanzler und dem der Versammlung zur Verfügung gestellten Mitarbeiterstab;
3. weist ihren Geschäftsordnungsausschuß an, die Geschäftsordnung der Versammlung dahin gehend zu ändern, daß sie bestätigt, daß der Kanzler seine Aufgaben im Auftrag der Versammlung ausführt und er gegenüber dem Präsidenten der Versammlung rechenschaftspflichtig ist und daß sie vorsieht, daß bei Abwesenheit des Kanzlers dessen Vertretung durch den stellvertretenden Kanzler gewährleistet ist.

Tagesordnungspunkt

Der Schutz nationaler Minderheiten

(Drucksache 7899)

Berichterstatter:

Abg. Henning Gjellerod (Dänemark)

Abg. Rudolf Bindig (Deutschland)

(Themen: Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten – Ausgestaltung und Arbeitsweise des Beratenden Komitees – Erarbeitung eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention)

Abg. **Rudolf Bindig** (SPD): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Vergleichen wir die heutige Situation auf dem Gebiet zum Schutz der Rechte von Minderheiten mit der Situation zu Beginn der 90er Jahre, dann können wir sicherlich feststellen, daß es hier einigen Fortschritt gegeben hat. Es gibt jetzt die Charta für Regional- und Minderheitensprachen, und es gibt die Rahmenkonvention zum Schutz ethnischer Minderheiten. Herr Kollege Gjellerod hat in verdienstvoller Weise zusammengestellt, wie diese bestehenden Instrumente von den Ländern gesehen werden, und hat eine Liste der vorliegenden Ratifikationen angefertigt. Einige Länder sind in der Tat dabei. Ergänzend zu dem, was der Kollege gesagt hat, habe ich gehört, daß inzwischen Finnland und Liechtenstein die Rahmenkonvention bereits im Parlament behandelt und ihr zugestimmt haben und demnächst die Urkunden hier hinterlegen werden, so daß die Rahmenkonvention in Kraft treten kann.

Dennoch hat der Rechtsausschuß einige Probleme gesehen, die ich hier besonders darstellen möchte. Insbesondere geht es bei der Rahmenkonvention um die Ausgestaltung und die Arbeitsweise des Beratenden Komitees, welche die Einhaltung der Regelungen der Rahmenkonvention überwachen soll. Wir hatten gewünscht, daß diese Versammlung bei der Wahl der Mitglieder des Beratenden Komitees beteiligt werden sollte, ähnlich, wie diese Versammlung bei der Wahl der Mitglieder der Europäischen Menschenrechtskonvention und bei der Europäischen Kommission zum Schutz vor Folter mit-

wirkt. Leider hat sich das Ministerkomitee dazu nicht entschließen können, so daß diese Versammlung an dem Wahlverfahren nicht beteiligt ist.

Noch problematischer ist die Frage, woher der Beratende Ausschuß seine Informationen erhalten soll, in jüngster Zeit durch einen Beschluß des Ministerkomitees geregelt worden. Dieser Beratende Ausschuß soll seine Informationen zum einen vom Vertragsstaat einholen können; das ist selbstverständlich. Wenn der Beratende Ausschuß allerdings Informationen von anderen Quellen einholen will, dann muß der Ausschuß dieses dem Ministerkomitee notifizieren. Wenn er gar mit anderen Quellen zusammentreffen will, sie einladen will, zum Beispiel Vertreter der betroffenen Minderheit, dann soll er dazu immer ein spezifisches Mandat vom Ministerkomitee einholen.

Wir sehen darin eine Einschränkung des Handelns des Beratenden Komitees, eine Einschränkung der Informations- und Gedankenfreiheit, die nicht mit den Grundprinzipien und Standards des Europarates in Einklang zu bringen ist, und meinen, das Ministerkomitee sollte diese Entscheidung überdenken und korrigieren.

Ein weiteres Problem ist, wie wir es mit der langjährigen Forderung aus dieser Versammlung halten wollen, das System zum Schutz der Minderheiten durch ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention abzurunden. Es war unsere Auffassung, daß das gesamte Schutzsystem auf drei Säulen beruhen sollte, nämlich zum einen der Sprachencharta und zum anderen der Rahmenkonvention. Die tragende Säule sollte das Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention sein.

Der Wiener Gipfel hatte damals an das Ministerkomitee den Auftrag gegeben, die Arbeiten zu beginnen und einen Text für ein solches Zusatzprotokoll zu erarbeiten. Die Versammlung hatte ebenfalls in Dokument 1201 einen Vorschlag gemacht. Es gab weitere Vorschläge aus Österreich und von der Venedig-Kommission, so daß eigentlich Grundlagen geschaffen waren, um ein solches Zusatzprotokoll auszuarbeiten.

Wir haben dann aber erleben müssen, daß das Ministerkomitee diese Arbeit suspendiert hat. Wir haben uns in mehreren Entschlüssen dagegen gewandt: Wir wollen, daß die Arbeit wieder aufgenommen wird. Deshalb hat der Rechtsausschuß auch jetzt wieder in einem Amendment, das wir nachher noch behandeln wollen, den Vorschlag gemacht, daß wir im operativen Teil unserer Entschlüsse das Ministerkomitee auffordern wollen, die Arbeit an diesem Zusatzprotokoll wieder aufzunehmen.

Es ist uns ein ganz wichtiger Punkt, daß die Versammlung eine Position, die sie über viele Jahre vertreten hat, weiterverfolgt und wieder einmal einen Anstoß in Richtung Ministerkomitee geben will, die suspendierte Arbeit wieder aufzunehmen und die Arbeiten an einem solchen Zusatzprotokoll fortzuführen.

Ich möchte im Namen des Rechtsausschusses die Versammlung bitten, dieses Amendment zu unterstützen.

Ansonsten stimmen wir in vielen Punkten mit der ausgearbeiteten Empfehlung überein. Wir meinen, daß sie einen guten Überblick über die Entwicklung der verschiedenen Abkommen gibt, die bisher existieren, und zwar nicht nur auf der Ebene des Europarates, sondern auch im internationalen Rahmen. Nur in den von mir genannten Punkten wollen wir die vorliegende Entschlüsse noch anreichern. – Vielen Dank.

Empfehlung 1345 (1997)*)

betr. Der Schutz nationaler Minderheiten

1. Der Schutz nationaler Minderheiten ist immer noch einer der entscheidenden Faktoren für Frieden und Sicherheit in Europa.
2. Die von den internationalen Organisationen durchgeführten Aktivitäten zur Sicherstellung dieses Schutzes haben sich größtenteils ergänzt. Bestimmte Mängel sind jedoch in allen Organisationen vorhanden sowie auch bei der Koordinierung ihrer Aktivitäten untereinander.
3. Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hat bedeutende politische Absichtserklärungen verabschiedet und als Instrument für die Konfliktverhütung das Amt des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten eingerichtet. Die dort – einstimmig – festgelegten Normen sind jedoch nicht rechtsverbindlich.
4. Der Europarat hat auf Initiative der Versammlung rechtsverbindliche Instrumente ausgearbeitet, insbesondere das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Keines der beiden Instrumente ist jedoch bis heute in Kraft getreten, da die Zahl der Ratifikationen hierzu nicht ausreicht.
5. In diesem Zusammenhang bedauert die Versammlung es außerordentlich, daß das Ministerkomitee den in den Empfehlungen 1285 und 1300 (1997) enthaltenen Vorschlägen der Versammlung nicht nachgekommen ist, als es die Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des beratenden Ausschusses des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten sowie die Art und Weise festlegte, in der dieser Ausschuß Nachforschungen anstellen und Informationen einholen kann, und sie fordert das Ministerkomitee auf, seine Entscheidung zu überdenken.
6. Die gegenwärtigen zwischenstaatlichen vertrauensbildenden Maßnahmen im Bereich der Minderheiten sind, wie auch das Rahmenübereinkommen, Folgemaßnahmen zum Wiener Gipfeltreffen des Europarates, das im Jahr 1993 stattfand. Bis jetzt haben nur sechs Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge zur Finanzierung von Projekten geleistet.

*) Beschluß der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 24. September 1997

7. Die Versammlung bedauert es außerordentlich, daß das Ministerkomitee nicht in der Lage war, die Arbeit, mit dessen Aufnahme es auf dem Wiener Gipfeltreffen beauftragt wurde, an dem Entwurf eines Protokolls fortzusetzen, das die Europäische Menschenrechtskonvention im kulturellen Bereich durch Bestimmungen ergänzt, die insbesondere für Angehörige nationaler Minderheiten individuelle Rechte garantieren.
8. Die Europäische Union hat den Schutz von Minderheiten zur Bedingung für die wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Mitgliedschaft erklärt. Die Wirksamkeit ihrer Politik wird jedoch dadurch erheblich eingeschränkt, daß es keinen ständigen Überwachungsmechanismus und keine Klarheit in bezug auf die Normen gibt, die ein bestimmtes Land in diesem Bereich einzuhalten hat.
9. Politische Erklärungen zu diesem Thema wurden darüber hinaus von der Generalversammlung der Vereinten Nationen, von der Interparlamentarischen Union und der Zentraleuropäischen Initiative verabschiedet. Der Ostseerat hat das Amt eines Kommissars für Menschenrechte und Minderheitenfragen eingerichtet, das mit dem Mandat eines „Ombudsmanns“ ausgestattet ist.
10. Es fehlt immer noch an politischem Willen, die internationalen politischen und Rechtsinstrumente zum Schutz nationaler Minderheiten anzunehmen und umzusetzen. Der Schutz der Minderheiten bleibt allzu oft eine Angelegenheit der Außen- anstatt der Innenpolitik.
- 11. Daher empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,**
 - i. weitere Unterzeichnungen und Ratifizierungen des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu fordern, damit diese Instrumente anläßlich des Zweiten Gipfels der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates, der am 10. und 11. Oktober 1997 in Straßburg stattfindet, in Kraft treten können;
 - ii. die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern, die vorgenannten Instrumente des Europarates zu beachten;
 - iii. die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich des Schutzes nationaler Minderheiten fortzusetzen und Aktivitäten durchzuführen, an denen Regierungen und die Zivilgesellschaft beteiligt und die darauf ausgerichtet sind, die uneingeschränkte und effektive Umsetzung der internationalen Rechtsnormen in diesem Bereich zu erleichtern;
 - iv. seine Arbeit an dem Entwurf eines Protokolls, das die Europäische Menschenrechtskonvention im kulturellen Bereich durch Bestimmungen ergänzt, die insbesondere für Angehörige nationaler Minderheiten individuelle Rechte garantieren, wieder aufzunehmen, in Übereinstimmung mit dem von den Staats- und Regierungschefs auf dem ersten Europaratsgipfel gefaßten Beschluß;
 - v. seine Zusammenarbeit mit der Europäischen Union zu verstärken, um sicherzustellen, daß die Ergebnisse der Überwachungsverfahren des Europarates – sowohl die des Ministerkomitees als auch die der Versammlung – von der Union systematisch berücksichtigt werden, insbesondere bei der Beurteilung der Beachtung von Menschenrechts- und Minderheitenklauseln in ihren Abkommen mit Drittstaaten und bei ihrer Überprüfung von Ersuchen um Mitgliedschaft;
 - vi. die Europäische Union aufzufordern, bei der Unterstützung, die sie den Beitrittskandidaten in diesen Bereichen leistet, die innerhalb des Europarates zur Verfügung stehende Sachkenntnis zu nutzen;
 - vii. die über den ordentlichen Haushalt erhältlichen Mittel zu erhöhen und weitere freiwillige Beiträge für die auf eine Verhütung von Minderheitenkonflikten ausgerichteten vertrauensbildenden Maßnahmen des Europarates zu fordern;
 - viii. die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern, einen Dialog mit Vertretern nationaler Minderheiten einzuleiten und aufrechtzuerhalten.

Donnerstag, 25. September 1997

Tagesordnungspunkt

**Debatte der Erweiterten Versammlung
über die Aktivitäten der OECD**

(Drucksache 7877)

Berichterstatter:

Abg. Alfred Gusenbauer (Österreich)

(Themen: Entwicklung im gesamten OECD-Bereich – Auswirkungen der Globalisierung – Die Krise der Währungen in Südostasien – Beschäftigung)

in verbundener Debatte mit

Tagesordnungspunkt

**Ansprache des Generalsekretärs der OECD,
Donald J. Johnston**

(Themen: Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und soziale Kohäsion – Regulierung – Elektronischer Handel – Multilaterales Investitionsabkommen – Dauerhafte Entwicklung – Beziehungen zu den Nicht-Mitgliedstaaten)

Abg. **Wolfgang Behrendt** (SPD): Vielen Dank, Herr Präsident.

Herr Generalsekretär! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der heute schon vielfach und zu Recht gelobte Bericht unseres Kollegen Gusenbauer gibt uns Gelegenheit, in Anwesenheit so vieler Kolleginnen und Kollegen aus Übersee – das möchte ich besonders betonen und auch anerkennen – die Probleme zu diskutieren, die uns alle bewegen.

Der Bericht macht zwar deutlich, daß es auch einiges Positive anzumerken gibt: ein befriedigendes Wirtschaftswachstum und eine sinkende Inflationsrate. Aber über all dem dürfen wir nicht vergessen, daß es ein Problem gibt, das bei weitem keinen Anlaß zu übertriebenem Optimismus gibt, nämlich die Arbeitsmarktsituation. Die viel zu hohe Arbeitslosigkeit in vielen Teilen Europas, die Armut und Unterentwicklung in weiten Teilen der Welt und die globalen ökologischen Risiken, wie wir sie gerade wieder bei den Auswirkungen der Waldbrände in Indonesien erleben, machen uns deutlich, daß wir unsere Politik immer wieder kritisch überdenken und gemeinsam überlegen müssen: Wo ist Verbesserung anzusetzen, wo kann Veränderung Platz greifen?

Ich denke, die OECD ist ein wirksames Instrument, um die Weltwirtschaft nachhaltig zu gestalten und unserem Anspruch gerecht zu werden, für künftige Generationen eine bessere und lebenswerte Welt zu hinterlassen. Es ist wichtig, daß die OECD ihre Aufgaben zur Steuerung einer immer stärker integrierten und komplexen Weltwirtschaft auch weiterhin wahrnimmt. Dabei braucht sie unsere Unterstützung. Deswegen finde ich es besonders gut, daß der Generalsekretär heute unserer Debatte beiwohnt.

Ich möchte an dieser Stelle und gerade wegen der Anwesenheit der Vertreter der OECD ausdrücklich die diesjährigen Beschlüsse der OECD-Wirtschaftsminister für einen gemeinsamen Anti-Korruptions-Pakt würdigen. Die Korruption ist ein schwerwiegendes Entwicklungshemmnis, das, wie ich glaube, energisch angegangen werden muß. Jetzt liegen konkrete Empfehlungen auf dem Tisch. Es kommt nun darauf an, die Vorgaben, die gemacht worden sind, in allen Mitgliedstaaten in entsprechende gesetzliche Bestimmungen umzusetzen.

Die derzeit größte politische Sorge in zahlreichen OECD-Staaten und in vielen Ländern Europas ist allerdings die Arbeitslosigkeit, wie das schon in der jetzigen Debatte, aber auch heute morgen im Wirtschaftsausschuß zum Ausdruck gekommen ist. Sie ist viel zu hoch und nimmt zum Teil immer noch zu. Betroffen sind vor allem junge und ältere Menschen sowie gesellschaftlich benachteiligte Gruppen. Sie laufen zusehends Gefahr, in anhaltende Langzeitarbeitslosigkeit abzugleiten.

Wir wissen nun: Die Ursachen der Arbeitslosigkeit sind vielfältig, aber sie sind auch hausgemacht. Es ist heute schon mehrfach angesprochen worden, daß es zwei unterschiedliche Modelle gibt, wie man dieser Krise begegnet: das kontinentaleuropäische oder das Rheinlandmodell und das angelsächsische Modell. Wir müssen uns mit diesen beiden Modellen sehr kritisch auseinandersetzen und müssen im Sinne des Berichterstatters sehen, wo wir diese beiden Modelle miteinander harmonisieren können.

Wir stellen fest, daß die Arbeitslosigkeit im Bereich Kontinentaleuropas weiterhin zunimmt. Wir stellen auf der anderen Seite fest, daß es in den USA und in England gelungen ist, Arbeitslosigkeit abzubauen. Aber die Frage ist: Um welchen Preis? Die Deregulierung des Arbeitsmarktes sowie die faktische Bedeutungslosigkeit der Gewerkschaften in diesen Ländern haben zu einer erheblichen Einkommensungleichheit und zur Entstehung einer neuen Unterschicht geführt. Das muß uns alarmieren und uns dazu führen, darüber nachzudenken, wie wir die soziale Komponente stärker berücksichtigen. Beide Varianten jedenfalls – zu hohe Arbeitslosigkeit auf der einen Seite und soziale Ungerechtigkeit auf der anderen Seite – beinhalten eine enorme Sprengkraft, die für unsere Gesellschaftsordnung und für die Demokratie gefährlich sein kann.

Im europäischen OECD-Raum sind wir an einem Punkt angelangt, an dem sowohl aus Gründen der sozialen Stabilität als auch aus Gründen der Sanierung der Staatsfinanzen dringend neue Maßnahmen und Programme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit umgesetzt werden müssen. Das heißt, daß wir Europäer gemeinsam dem Problem mit einer gemeinschaftlichen Beschäftigungspolitik begegnen müssen. Zumindest im Rahmen der Europäischen Union ist eine solche gemeinschaftliche Beschäftigungspolitik dringend erforderlich. Denn Europa ist wirtschaftlich bereits so stark zusammengewachsen, daß jeder weitere Integrationsschritt auch eine gemeinsame Beschäftigungspolitik unerlässlich macht.

Die notwendigen Vorarbeiten in diesem Sinne liegen vor, unter anderem dargestellt im Weißbuch der EU-Kommission zur Wachstums- und Beschäftigungspolitik. Auch die OECD hat durch ihre Arbeiten Wege aufgezeigt, die zu einer gesunden Beschäftigungslage beitragen können.

Aber wir brauchen nicht nur ein beschäftigungs- und unternehmerfreundliches Klima, sondern auch weiterhin ein angemessenes System des sozialen Schutzes. Wir müssen junge Menschen auf eine neue Ära intensiven weltweiten Wettbewerbs vorbereiten und ihnen den Zugang zu einem höchstmöglichen Ausbildungs- und Fortbildungsniveau ermöglichen. Der britische Komponist Benjamin Britten hat einmal gesagt: „Lernen ist wie Rudern gegen den Strom. Wer aufhört, fällt zurück.“ Ich denke, das gleiche gilt für unsere Wirtschafts- und insbesondere Arbeitsmarktpolitik. Wer aufhört, zu lernen, zu investieren und zu verändern, fällt zurück. Bekämpfen wir also gemeinsam die Arbeitslosigkeit mit neuer Entschlußkraft, indem wir auch unvoreingenommen alle neuen Ideen aufgreifen. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Entschließung 1134 (1997)*)

betr. **Debatte der Erweiterten Versammlung über die Aktivitäten der OECD**

1. Die sich aus Delegationen von Mitgliedstaaten der OECD und des Europarates zusammensetzende er-

*) Beschluß der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 25. September 1997

weiterte Parlamentarische Versammlung hat im Lichte der jüngsten Aktivitäten der OECD und der von verschiedenen Ausschüssen der Versammlung vorgelegten Berichte die Arbeit der OECD untersucht. Die Versammlung begrüßt die sich jedes Jahr bietende Gelegenheit, zum Erreichen der Ziele der Organisation beizutragen.

2. Die erweiterte Versammlung vertritt die Auffassung, daß die OECD immer noch eine äußerst wichtige Aufgabe zu erfüllen hat in bezug auf die Steuerung einer immer stärker integrierten und komplexen Weltwirtschaft. Sie wünscht, daß der Organisation die für eine Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Schließlich unterstützt die erweiterte Versammlung die Bemühungen der OECD, ihre Aktivitäten zu straffen und zu konzentrieren.
3. Man geht davon aus, daß das Wirtschaftswachstum im OECD-Raum im Jahre 1997 3% betragen wird, was im Vergleich zu 2,6% im Jahre 1996 einen leichten Anstieg bedeutet; für das Jahr 1998 wird ein Wachstum von 2,7% vorausgesagt. Im Gegensatz zu einem mäßigen Rückgang des vergleichsweise starken Wachstums in einigen Ländern wie den Vereinigten Staaten, Australien, Neuseeland und dem Vereinigten Königreich wird auf dem westeuropäischen Festland, in Japan, Mexiko und der Republik Korea mit einer Erholung gerechnet. Das Welthandelwachstum ist zwischenzeitlich leicht zurückgegangen und lag im Jahre 1996 bei ca. 6,2 %, wobei für 1997 ein Anstieg auf 8,1 % erwartet wird, in dem sich das anhaltend schnelle Tempo der weltweiten wirtschaftlichen Integration widerspiegelt.
4. Die Inflation im OECD-Raum bleibt mit 4,2 % im Jahre 1996 weiterhin niedrig; für das Jahr 1997 wird ein weiterer Rückgang auf 3,7 %, für 1998 auf 3,4 % erwartet, wodurch sich die Gefahr reduziert, daß ein stärkeres Wachstum zu einer Überhitzung der Volkswirtschaften führt. Die kurzfristigen Zinssätze sind ebenfalls an einem historischen Tiefstand angelangt, vor allem in Europa und in Japan. Hier sowie andernorts muß jedoch das Vertrauen der Investoren und der Verbraucher als Reaktion auf diese Entwicklung erst zurückgewonnen werden. Die Verschuldung der öffentlichen Hand im Verhältnis zum BIP liegt weiterhin bei durchschnittlich 70 % im OECD-Raum und muß, auch unter Berücksichtigung einer wachsenden Überalterung der Bevölkerungen, weiter reduziert werden.
5. Die Wachstumsraten in Lateinamerika, Südostasien und Ostasien, einschließlich China, sind immer noch beachtlich und sorgen für eine wachsende Dynamik in der Weltwirtschaft. Dies gilt ebenso für zahlreiche Übergangsländer in Mittel- und Osteuropa.
6. In diesem Zusammenhang begrüßt die erweiterte Versammlung die in den letzten Jahren erfolgte kontinuierliche Erweiterung der OECD um Mexiko (1994), die Tschechische Republik (1995) sowie

Ungarn, Polen und die Republik Korea (1996). Sie hofft, daß die Verhandlungen mit der Republik Slowakien bald zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden können und eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten, die um Beitritt ersucht haben, im Hinblick auf deren baldige Mitgliedschaft in der OECD weiter verstärkt werden kann.

7. Die erweiterte Versammlung begrüßt ebenfalls die verstärkte Zusammenarbeit der OECD mit Rußland und hofft, daß innerstaatliche Reformen in diesem Land es ermöglichen werden, daß Rußland zu gegebener Zeit der OECD beitrifft. Sie begrüßt darüber hinaus die wachsende Zusammenarbeit zwischen der OECD und China, dessen harmonische Integration in die Weltwirtschaft entscheidend ist für Frieden und Wohlstand in der gesamten Region und der Welt. Schließlich unterstützt sie nachdrücklich die verstärkten Kontakte der OECD zu einer großen Zahl sich schnell entwickelnder Volkswirtschaften in der ganzen Welt sowie die Arbeit der OECD im Hinblick darauf, die Qualität der Entwicklungshilfe auf dem Wege über ihren Ausschuß für Entwicklungshilfe zu verbessern.
8. Die erweiterte Versammlung unterstützt es nachdrücklich, daß die OECD ein umfassendes und kohärentes Vorgehen in bezug auf die Entwicklung befürwortet, das unterschiedliche Politikbereiche wie Handel, Investitionen und Umwelt umfaßt. Sie begrüßt es ebenfalls, daß die Neue Partnerschaftsstrategie der OECD von einer wachsenden Zahl an Entwicklungsländern in Anspruch genommen wird, die bereit sind, Eigenverantwortung und Trägerschaft für ihre Entwicklungsprogramme zu übernehmen. Sie fordert den Ausschuß für Entwicklungshilfe nachdrücklich auf, seine Bemühungen mit dem Ziel der Förderung und der Überprüfung der Umsetzung dieser Strategie in enger Zusammenarbeit mit Partnerländern, neuen Gebern und internationalen Organisationen fortzusetzen.
9. Die erweiterte Versammlung fordert die Regierungen der OECD-Mitgliedstaaten auf, ihrer tiefen Sorge um die Arbeitslosigkeit politische Maßnahmen folgen zu lassen, die sich vor allem auf die Ursachen der dauerhaft hohen Arbeitslosenquote, insbesondere unter Jugendlichen und unter den durch den schnellen wirtschaftlichen Wandel benachteiligten Personen, konzentrieren. Sie fordert insbesondere nachdrücklich die Umsetzung der in der Beschäftigungsstrategie der OECD empfohlenen Maßnahmen, wobei sie anerkennt, daß es verschiedene Möglichkeiten zur Verringerung der strukturellen Arbeitslosigkeit gibt. Die OECD empfiehlt vorrangig folgende Maßnahmen: Anreize für die Schaffung von Arbeitsplätzen, Investitionen in die Bildung, Ausbildung und die soziale Anpassung sowie Reformen, die ein wirksames Funktionieren dynamischer Arbeitsmärkte begünstigen. Darüber hinaus ist ein stärkeres Engagement der Regierungen erforderlich, um sicherzustellen, daß das Wirtschaftswachstum tatsächlich

die so dringend notwendigen Arbeitsplätze in allen Bereichen der Gesellschaft hervorbringt. Wenn ein Ausbau des privaten Sektors keine entsprechende Schaffung von Arbeitsplätzen nach sich zieht, sollten die Regierungen direkt in die Schaffung von Arbeitsplätzen eingreifen, indem sie Mittel aus Arbeitslosenversicherungen oder andere Mittel produktiv einsetzen, einschließlich einer Förderung des Beschäftigungswachstums im privaten Sektor.

10. Einigen OECD-Staaten ist es gelungen, die Arbeitslosigkeit erheblich zu reduzieren und ein schnelleres Wachstum zu erreichen, jedoch geschah dies auf Kosten eines geringeren sozialen Schutzes bestimmter anfälliger Gruppen und auf die Gefahr hin, den sozialen Zusammenhalt zu verlieren. Andere Länder dagegen haben es geschafft, ein hohes Maß an sozialem Schutz und sozialem Zusammenhalt aufrechtzuerhalten, jedoch oftmals auf Kosten höherer Arbeitslosenquoten und eines langsameren Wachstums. Für alle diese Staaten ist es von größter Wichtigkeit, ihre Erfahrungen in diesem Bereich auszutauschen und zu versuchen, beide Ziele miteinander in Einklang zu bringen, da die Zukunft der Demokratie und der Marktwirtschaft sehr wohl davon abhängen könnte, wie wir die Frage „Sollte der Mensch für den Markt oder der Markt für den Menschen existieren?“ beantworten.
11. Die erweiterte Versammlung unterstützt die kontinuierliche Arbeit der OECD im Zusammenhang mit der Überalterung der Bevölkerung und fordert die Organisation auf, die weitreichenden politischen Auswirkungen dieses neuen Phänomens, das wahrscheinlich im nächsten Jahrhundert zu einer ernststen politischen Herausforderung wird, weiter zu untersuchen. Die erweiterte Versammlung unterstützt darüber hinaus die Bemühungen der OECD im Hinblick darauf, die OECD-Mitgliedstaaten aufzufordern, ordnungspolitische Reformen einzuleiten mit dem Ziel, die notwendigen Überprüfungen und Modernisierungen durchzuführen, die auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Leistung ausgerichtet sind und gleichzeitig der Verwirklichung grundlegender Ziele des öffentlichen Interesses in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit, Bildung, Umweltschutz und soziales Wohlergehen dienen.
12. In bezug auf den Bereich der Wanderungsbewegungen fordert die erweiterte Versammlung diejenigen Mitgliedstaaten der OECD, die dies noch nicht tun, nachdrücklich auf, sich an dem System der ständigen Beobachtung der Wanderungsbewegungen (SOPEMI) zu beteiligen.
13. Die erweiterte Versammlung erkennt die enorme Bedeutung der derzeitigen Umwälzungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien für die Weltwirtschaft an. Sie fordert die OECD auf, einen kohärenten politischen Rahmen für den elektronischen Handel vorzuschlagen, der Bereiche wie Verbraucherschutz, Besteuerung, Ge-

schäftsvorgänge, Sicherheit und Privatsphäre abdeckt. Darüber hinaus verurteilt die erweiterte Versammlung, ebenso wie die OECD, die Nutzung des Internets für kriminelle Zwecke, einschließlich Kinderpornographie, und fordert die OECD auf, mit dem Europarat und anderen Organisationen zusammenzuarbeiten, um diesem letztgenannten abscheulichen Vorgehen ein Ende zu setzen und ihren Beitrag zu einem darauf ausgerichteten ordnungspolitischen Rahmenwerk zu leisten.

14. Die erweiterte Versammlung unterstützt den Beitrag der OECD zur Arbeit der Welthandelsorganisation (WTO) und zur Umsetzung der Beschlüsse der Ministerkonferenz dieser Organisation, die im Jahre 1996 in Singapur stattfand. Sie fordert die OECD auf, dem Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Welthandel unter Einbeziehung der auf dem Umweltgipfel in Rio im Jahre 1992 verabschiedeten Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung sowie der Verbesserung der wichtigsten Arbeitsnormen weltweit besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
15. Die erweiterte Versammlung fordert die OECD in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, das Multilaterale Investitionsabkommen (MIA) fertigzustellen, das hohe Maßstäbe für die Liberalisierung und den Schutz von Investitionen mit wirksamen Verfahren zur Streitbeilegung festlegen und auch für Nichtmitgliedstaaten der OECD offenliegen würde. Der zu einem Abschluß dieses Abkommens führende Prozeß sollte so transparent und demokratisch wie möglich sein und sicherstellen, daß die Bestimmungen des Abkommens die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen miteinschließen, die auf die Förderung eines Verhaltens der sozialen Verantwortung ausgerichtet sind; die Bestimmungen müssen im Hinblick auf das öffentliche Wohlergehen weiterhin die ordnungspolitischen Fähigkeiten und damit die Durchsetzung hoher Maßstäbe im Bereich des Umweltschutzes und der Arbeitsnormen sicherstellen sowie es den Regierungen ermöglichen, auch in Zukunft ihre nationalen kulturellen Ziele zu verfolgen. Die erweiterte Versammlung ersucht die OECD ebenfalls, einen verstärkten Dialog mit Nichtmitgliedstaaten fortzusetzen, insbesondere mit denen, die daran interessiert sind, dem MIA beizutreten.
16. Schließlich unterstützt die erweiterte Versammlung die OECD bei der Bekämpfung von Korruption und Wirtschaftskriminalität, die eine Bedrohung für die Moral und für die Weiterentwicklung der Weltwirtschaft darstellen. Sie begrüßt insbesondere die von den Staaten aufgenommenen Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr, insbesondere der Bestechung ausländischer Amtsträger. Die Verhandlungen sollen bis zum Ende des Jahres 1997 zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht worden sein.

Tagesordnungspunkt

Folgen des vom Kongreß der Vereinigten Staaten verabschiedeten „Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act (Libertad – Helms- Burton-Gesetz)“ für Europa und die Welt

(Drucksache 7881)

Berichtersteller:

Abg. Fernando Gonzalez Laxe (Spanien)

Abg. Fabio Evangelisti (Italien)

(Thema: Verletzung des Internationalen Rechts und Mißachtung der Rolle der WHO)

Entschließung 1135 (1997)*

betr. Folgen des vom Kongreß der Vereinigten Staaten verabschiedeten „Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act (Libertad – Helms-Burton-Gesetz)“ für Europa und die Welt

1. Im März 1996 unterzeichnete der Präsident der Vereinigten Staaten das „*Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act*“ (*Libertad*). Das Gesetz sieht rechtliche Schritte gegen alle Unternehmen vor, einschließlich ausländischer Firmen, die Eigentum der USA, das nach der Revolution in Kuba im Jahre 1959 verstaatlicht wurde, nutzen und untersagt Vertretern dieser ausländischen Unternehmen und ihren Familien die Einreise in die Vereinigten Staaten.
2. Die Versammlung mißbilligt nachdrücklich den extraterritorialen Charakter des „*Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act*“ (*Libertad*), der im Widerspruch zu den grundlegenden Prinzipien des internationalen öffentlichen Rechts steht. Darüber hinaus besteht die Gefahr, daß durch das „*Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act*“ (*Libertad*) nicht nur die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und vielen anderen Nationen beeinträchtigt werden, sondern auch die Bemühungen Schaden nehmen, die von der gesamten Staatengemeinschaft im Hinblick darauf unternommen wurden, anhaltende Fortschritte in Richtung auf Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Wirtschaftsreformen und Wohlstand für die leidgeprüfte kubanische Bevölkerung zu erreichen.
3. Die Versammlung gibt ihrer nachdrücklichen Hoffnung Ausdruck, daß das „*Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act*“ (*Libertad*), wenn es auch nicht außer Kraft gesetzt wird, zumindest dahingehend abgeändert werden kann, daß ihm der unannehmbare extraterritoriale Charakter genommen wird. In der Zwischenzeit müssen die Vereinigten Staaten und alle anderen betroffenen Länder und Institutionen – einschließlich der Europäischen Union, der Nordamerikanischen Freihandelszone und der Welthan-

delsorganisation (WTO) – alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, daß die gegenwärtigen Meinungsverschiedenheiten die neugegründete WTO nicht schwächen, das Weltwirtschaftsklima nicht vergiften oder den Zeitpunkt hinauszögern, zu dem Kuba wieder seinen rechtmäßigen Platz in der Staatengemeinschaft als ein Land der Demokratie, der freien und fairen Wahlen, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit einnehmen kann.

4. Die Versammlung fordert die OECD nachdrücklich auf sicherzustellen, daß das Multilaterale Investitionsabkommen, welches zur Zeit ausgehandelt wird, eine Klausel enthält, die zukünftig jegliche Form eines einseitigen Handelns mit extraterritorialer Wirkung ausschließt.
5. Die Versammlung unterstreicht die Bedeutung der Konfliktlösungsfähigkeit der Schiedsgerichte der WTO und fordert die Regierung der Vereinigten Staaten auf, die von diesen Schiedsgerichten gefällten Entscheidungen anzunehmen.

Freitag, 26. September 1997

Tagesordnungspunkt

Die europäische Partnerschaft der nationalen Parlamente

(Drucksache 7903)

Berichtersteller:

Abg. Francesco Enrico Speroni (Italien)

(Thema: Verbesserung der Arbeitsweise der Parlamentarischen Versammlung)

Entschließung 1136 (1997)*)

betr. Die europäische Partnerschaft der nationalen Parlamente

1. Die repräsentative Demokratie wird durch die Globalisierung und die Entwicklung neuer Technologien vor enorme Herausforderungen gestellt, und die nationalen Parlamente werden Anpassungen vornehmen müssen, wenn sie weiterhin im Zentrum der politischen Debatte stehen und damit eine größere Beteiligung der Bürger an öffentlichen Angelegenheiten sicherstellen wollen.
2. Die repräsentative Demokratie muß ferner eine Schwächung der nationalen Souveränität hinnehmen, die sowohl aus einer Verringerung einzelstaatlicher Befugnisse in Zusammenhang mit der Integration der EU-Mitgliedstaaten resultiert als auch aus den allgemeinen Zwängen internationaler Übereinkommen, wie denen der Welthandelsorganisation.

*) Beschluß der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 25. September 1997

*) Beschluß der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 26. September 1997

3. Von den vielen Lösungsmöglichkeiten zur Beseitigung der Ungleichgewichte, die sich auf das Funktionieren von pluralistischen Demokratien auswirken, kommt dem Wiederherstellen der Befugnisse der nationalen Parlamente wesentliche Bedeutung zu.
 4. Wenn die auf nationaler Ebene zur Begegnung der Herausforderungen an die repräsentative Demokratie unternommenen Bemühungen erfolgreich sein sollen, müssen sie in einen Prozeß der europäischen Zusammenarbeit eingebettet sein, die eine greifbare Solidarität zwischen den nationalen Parlamenten schafft.
 5. Der geeignetste Rahmen für eine derartige Zusammenarbeit ist zweifelsohne die Parlamentarische Versammlung als Teil einer Institution, die vor fünfzig Jahren gegründet wurde, um die politische Integration des europäischen Kontinents auf der Grundlage der europäischen Zivilgesellschaft und einer neuen europäischen Demokratie zu fördern. Den Rahmen dieses politischen Projekts sollte eine europäische Verfassung bilden, die von der Parlamentarischen Versammlung auszuarbeiten wäre.
 6. Die politische Integration ist heute um so bedeutender, als dem Europarat nun fast alle Länder unseres Kontinents angehören und die Europäische Union sich auf die Wirtschafts- und Währungsunion konzentriert, während die Westeuropäische Union ihre Arbeit im Bereich der Verteidigung verstärkt.
 7. Für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit sind jedoch die nationalen Delegationen aufgefordert, die Arbeit des Europarats im allgemeinen und die der Parlamentarischen Versammlung im besonderen nachhaltig zu unterstützen.
 8. In diesem Zusammenhang muß erwähnt werden, daß die von der Versammlung verabschiedeten Texte gegenwärtig nicht ausreichend weiterverfolgt werden. Dafür gibt es verschiedene Gründe, wie z. B. die Schwierigkeit festzustellen, inwiefern ein Thema von europäischer Bedeutung, mit dem sich die Versammlung befaßt, tatsächlich relevant ist für aktuelle Fragen in den vierzig Mitgliedstaaten oder die Schwierigkeit, Texte auszuarbeiten, die der Versammlung zur Verabschiedung vorgelegt werden und die in Form und Inhalt in den nationalen Kontext übernommen werden können.
 9. Neben der Weiterverfolgung der Arbeit der Versammlung tragen die vom Ausschuß für die Beziehungen zu den Parlamenten und zur Öffentlichkeit im Hinblick darauf unternommenen Bemühungen, Parlamentarier, die keiner nationalen Delegation angehören, in seine Aktivitäten zum Funktionieren demokratischer Institutionen einzubeziehen, viel dazu bei, die Beziehungen zwischen den nationalen Parlamenten zu stärken.
- 10. Die Versammlung fordert deshalb**
- a) den Ausschuß für die Beziehungen zu den Parlamenten und zur Öffentlichkeit auf:
 - i. sich zusammen mit den nationalen Delegationen regelmäßig einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen in den Aktivitäten der nationalen Parlamente zu verschaffen und Texte nicht nur nach ihrer Bedeutung für europäische Themen, sondern auch nach ihrer Relevanz für die Situation in den Einzelstaaten auszuwählen;
 - ii. das gegenwärtige Format der Texte, die der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt werden, zu überdenken, damit sie einfacher an die Situation in den Einzelstaaten angepaßt werden können;
 - iii. auf der Grundlage seiner Studien zum Funktionieren demokratischer Institutionen eine interparlamentarische Zusammenarbeit zu entwickeln, die sowohl die repräsentative Demokratie in den Mitgliedstaaten festigt als auch den Erfordernissen der neuen Demokratien Mittel- und Osteuropas in Sachen technische Unterstützung gerecht wird.
 - iv. die Modalitäten für die Einrichtung einer Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen der Versammlung und den entsprechenden Ausschüssen der nationalen Parlamente zu prüfen, die es ermöglicht, die Stellungnahmen der Ausschüsse dieser nationalen Parlamente zur Kenntnis zu nehmen;
 - b) die nationalen Delegationen auf:
 - i. die von der Versammlung verabschiedeten Entschlüsse und Empfehlungen den entsprechenden Ausschüssen ihrer nationalen Parlamente vorzulegen, natürlich mit Ausnahme der Texte, die von Ereignissen, die kurz nach ihrer Verabschiedung eintreten, überholt werden;
 - ii. an ihre Regierungen regelmäßig schriftliche oder mündliche Anfragen zur Weiterverfolgung der Aktivitäten des Europarats zu stellen;
 - iii. mit entsprechenden Maßnahmen sicherzustellen, daß die vom Ministerkomitee verabschiedeten Übereinkommen vor ihrer Ratifizierung in der Plenarsitzung von einem Mitglied des betreffenden Ausschusses der Versammlung den entsprechenden nationalen Parlamentsausschüssen vorgelegt werden;
 - iv. erforderlichenfalls Gesetzesentwürfe im Parlament auszuarbeiten, um die Unterzeichnung oder Ratifizierung von Übereinkommen des Europarats zu beschleunigen;
 - v. sicherzustellen, daß Berichte zu den Aktivitäten des Europarats, die entweder vom entsprechenden parlamentarischen Ausschuß oder vom Außenministerium eines Landes erstellt wurden, in Plenarsitzungen behandelt werden;
 - vi. dem Ausschuß für die Beziehungen zu den Parlamenten und zur Öffentlichkeit einen jährlichen Bericht über die Weiterverfol-

gung der Arbeit des Europarats durch die nationalen Parlamente vorzulegen;

- vii. in ihren Parlamenten Maßnahmen zu ergreifen, die auf den Aufbau der vorgenannten Zusammenarbeit ausgerichtet sind;
- viii. einen Beitrag zu leisten zu den Feierlichkeiten anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Gründung des Europarates (5. Mai 1999), indem sie auf nationaler Ebene ein Programm von Initiativen umsetzen, die vom Ausschuß für die Beziehungen zu den Parlamenten und zur Öffentlichkeit koordiniert werden.

Tagesordnungspunkt

Einsetzung eines Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern

(Drucksache 7890)

Berichtersteller:

Abg. Pilar Pulgar (Spanien)

Abg. Bernard Schreiner (Frankreich)

(Themen: Funktionsweise des Ausschusses – Notwendige Mittel zur Einsetzung des Ausschusses)

Tagesordnungspunkt

Menschenrechtserziehung

(Drucksache 7887)

Berichtersteller:

Abg. Josephine Verspaget (Niederlande)

Abg. Bozo Kovacevic (Kroatien)

(Themen: Verletzung der Menschenrechte außerhalb Europa, die notwendige Menschenrechtserziehung in den Schulen, an den Universitäten etc.)

Empfehlung 1346 (1997)*)

betr. **Menschenrechtserziehung**

1. Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die von den Mitgliedstaaten des Europarates vor fast 50 Jahren verabschiedet wurde, hat erheblich dazu beigetragen, die Bürger Europas vor Maßnahmen und Beschlüssen von Regierungen zu schützen, die diese Bürger an einer uneingeschränkten Ausübung ihrer Rechte hinderten. Es bleibt zu hoffen, daß das Inkrafttreten des Protokolls Nr. 11 zur Konvention die Wirksamkeit dieses Schutzes verstärken wird.

2. Auch andere Übereinkommen des Europarates haben zum Schutz der Menschenrechte in besonderen Situationen beigetragen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Europäische Sozialcharta aus dem Jahre 1961, das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe von 1987 und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1995.
3. Die Jugendkampagne des Europarates gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz hat gezeigt, daß eine fehlende Achtung der Menschenrechte und ihre Verletzung nicht nur Regierungspolitiken, sondern auch das Verhalten normaler Bürger im Alltag betrifft.
4. In einigen Mitgliedstaaten des Europarates besteht darüber hinaus noch ein gewisser Mangel an einer Menschenrechtskultur und an Verständnis für die wirkliche Bedeutung der Menschenrechte und ihre Auswirkungen auf das tägliche Leben.
5. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung den im Jahr 1994 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gefaßten Beschluß, eine weltweite Dekade für Menschenrechtserziehung einzuleiten mit dem Ziel, eine Kultur des Friedens herbeizuführen.
6. Die Versammlung hat wiederholt und beständig darauf hingewiesen, daß mangelnde Kenntnisse – der Menschenrechte, aber auch anderer Gruppen und Kulturen – der Mehrzahl der negativen Verhaltensweisen gegenüber Menschen, die diesen Gruppen angehören, z.B. Juden, Moslems, Roma/Zigeuner, Einwanderer oder Angehörige nationaler Minderheiten, zugrunde liegen. Sie hat daher bekräftigt, daß die Vermittlung von Kenntnissen in diesem Bereich eine der wirksamsten Methoden ist, um diesen Verhaltensweisen vorzubeugen.
7. In ihrer Empfehlung 1222 (1993) betr. die Bekämpfung von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Intoleranz hat die Versammlung z.B. empfohlen, „als Angelegenheit von höchster Dringlichkeit eine aktive Erziehungs- und Jugendpolitik einzuführen oder zu intensivieren, deren Schwerpunkt in der Bekämpfung intoleranter, rassistischer und ausländerfeindlicher Verhaltensweisen besteht, wobei der Unterweisung in den Menschenrechten und dem Sprachunterricht besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte“.
8. Wie sie in ihrer Empfehlung 1283 (1996) betr. Geschichte und das Lernen von Geschichte in Europa erklärte, vertritt die Versammlung die Auffassung, daß das Lernen von Geschichte es den Schülern ermöglichen sollte, „die kulturelle Vielfalt zu würdigen. Klischees und andere durch nationale oder Rassen-, religiöse und andere Vorurteile bedingte Geschichtsverzerrungen sollten erkannt werden“.

*) Beschluß der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 26. September 1997

9. Die Versammlung weiß um die umfangreiche Arbeit, die der Europarat in den Bereichen Menschenrechtserziehung und Schärfung des Bewußtseins, Erziehung im Hinblick auf eine wirkliche Demokratie, das Lehren von Geschichte, Gleichstellung der Geschlechter sowie in verwandten Bereichen geleistet hat; Erwähnung finden sollte die Arbeit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) sowie die Projekte des Rates für kulturelle Zusammenarbeit (CDCC) zu den Themen „Demokratie, Menschenrechte, Minderheiten: Erziehungs- und kulturelle Aspekte“ und „Erziehung im Hinblick auf die Staatsbürgerschaft in einer Demokratie“.
10. Die Versammlung ist jedoch der Auffassung, daß die Lage der Menschenrechte in ganz Europa bei weitem noch nicht zufriedenstellend ist und ein wirklicher Bedarf an weiteren Aktivitäten des Europarates in diesem Bereich besteht.
11. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee, die Mitgliedstaaten aufzufordern:
 - i. die Lehrpläne von der Grundschule bis zur Universität im Hinblick darauf zu überprüfen:
 - a. Elemente zu beseitigen, die zur Schaffung negativer Stereotypen beitragen könnten;
 - b. positive Aspekte verschiedener Kulturen und Lebensweisen herauszustellen;
 - c. Elemente zur Förderung von Toleranz und der Achtung vor Menschen aus unterschiedlichen Kulturen einzuführen;
 - ii. die Menschenrechtserziehung in alle Lehrpläne aufzunehmen, angefangen bei den Ausbildungsprogrammen für Lehrer, einschließlich der Fortbildung, den Instituten für die Ausbildung in Rechtsberufen sowie den Ausbildungskursen für Journalisten;
 - iii. Menschenrechtserziehung und Erziehung zur Toleranz in die Ausbildung aller Bediensteten mit aufzunehmen, die mit der Öffentlichkeit in Kontakt stehen, z. B. Polizisten, Personal der Strafvollzugsanstalten und Personen, die sich mit Flüchtlingen und Asylsuchenden befassen;
 - iv. die Politiker und die Medien aufzufordern, sich öffentlich dem Schutz der Menschenrechte zu verpflichten, u.a. durch eine Überprüfung und entschiedene Zurückweisung rassistischer, fremdenfeindlicher oder intoleranter Erklärungen.
12. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee darüber hinaus, die Menschenrechtserziehung als einen Schwerpunkt der zwischenstaatlichen Arbeit des Europarates in den nächsten Jahren anzusehen und daher:
 - i. Forschungsarbeiten durchzuführen oder auszubauen, die sich mit der Art, den Ursachen und den Erscheinungsformen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz befassen;
 - ii. eine europäische Datenbank, z.B. im Internet, einzurichten und zugänglich zu machen, die Lehrmaterial zur Förderung von Toleranz und interethnischer Verständigung und zur Vermittlung von Informationen über Fragen und Verfahren im Zusammenhang mit Menschenrechten enthält;
 - iii. einen verstärkten Beitrag des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas und von Nichtregierungsorganisationen zu diesem Prozeß zu fördern;
 - iv. den Rat für kulturelle Zusammenarbeit, die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz und andere zuständige Gremien des Europarates anzuweisen, die innerstaatlichen Politiken in bezug auf die Menschenrechtserziehung zu überprüfen und zu bewerten mit dem Ziel, Beispiele guter Verfahrensweisen aufzuzeigen;
 - v. seine Arbeit im Bereich der Menschenrechtserziehung mit der der Europäischen Union und der UNESCO zu koordinieren;
 - vi. die Parlamentarische Versammlung regelmäßig über Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Anlage**Mitgliedsländer der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (40)**

Albanien	Malta
Andorra	Moldau
Belgien	Niederlande
Bulgarien	Norwegen
Dänemark	Österreich
Deutschland	Polen
Estland	Portugal
Finnland	Rumänien
Frankreich	Rußland
Griechenland	San Marino
Großbritannien	Schweden
Irland	Schweiz
Island	Slowakische Republik
Italien	Slowenien
Kroatien	Spanien
Lettland	Tschechische Republik
Liechtenstein	Türkei
Litauen	Ukraine
Luxemburg	Ungarn
chem. jugoslawische Republik Makedonien	Zypern

Länder mit Sondergaststatus (5)

– zur Mitwirkung in der Parlamentarischen Versammlung ohne Stimmrecht berechtigt

Armenien
Aserbaidshan
Bosnien-Herzegowina
Belarus*)
Georgien

Beobachter (2)

Israel
Kanada